Grenzgänger
Österreich - Italien

Lexilog-Suchpool

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

Arbeit, Soziales und Steuern

in Tirol · Graubünden · Südtirol

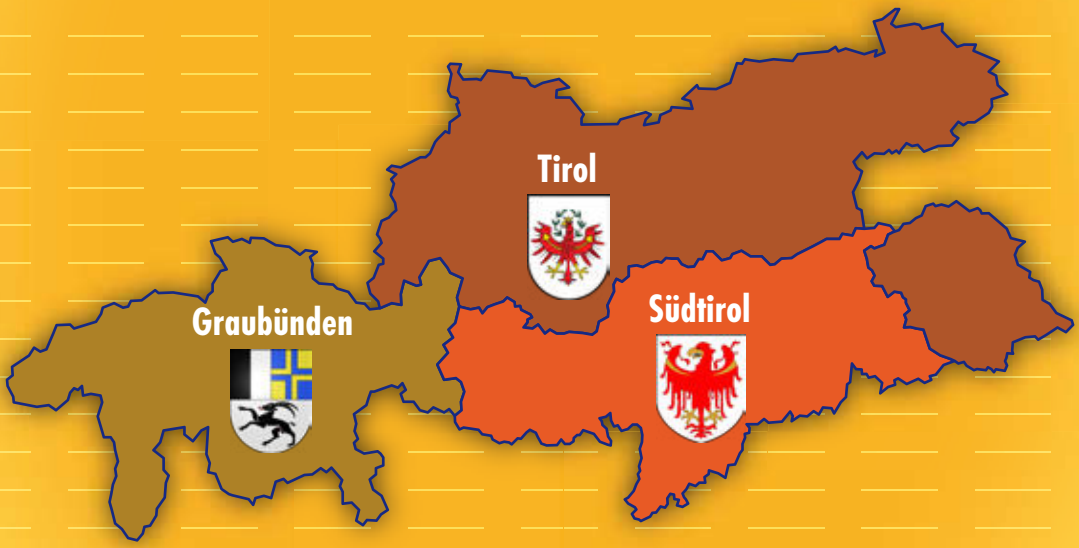

09 EUROPÄISCHE JOBTAGE

Lexilog-Suchpool

Impressum
Herausgegeben im Auftrag der Grenzpartnerschaft EURES TransTirolia

Herausgeber: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Arbeit;
Kanton Graubünden, Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe
und Arbeit (KIGA)
Erscheinungsjahr: 2010
Redaktion: MediaPartner Ravensburg
Grafik-Design: Gabor Racsmany

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll Arbeitnehmern/-innen als Orientierungshilfe dienen, sie enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Beobachtung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: März 2010

Diese Broschüre wurde mit Geldern der Europäischen Union und des KIGA (Schweiz) finanziert.

Lexilog-Suchpool

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn ich als Südtiroler in Nordtirol oder in Graubünden arbeiten möchte, wo bin ich dann pensionsversichert? In welchem Land muss ich meine Steuern bezahlen? In welchem Land kann ich meine gesundheitliche Betreuung in Anspruch nehmen? Wie sieht es im Falle von Arbeitslosigkeit aus? Dies sind nur einige der Fragen, mit denen sich jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auseinandersetzen müssen, die daran denken einen Arbeitsplatz jenseits der Grenze anzutreten. Die sichtbaren Grenzen sind heute mittlerweile zum Großteil gefallen, es sind aber leider immer noch viel zu viele unsichtbare, aber dennoch spürbare Barrieren und Hindernisse vorhanden, die uns das Arbeiten außerhalb des eigenen Landes erschweren. Dabei müsste es zumindest zwischen Tirol und Südtirol, die beide der EU angehören, und wo folglich das Prinzip der völligen Personenfreizügigkeit herrscht, keinen Unterschied machen, ob z.B. ein Nordtiroler in Matrei arbeitet oder in Sterzing.

Eures TransTirolia, das ist die grenzüberschreitende Partnerschaft im Arbeitswesen zwischen Tirol, Südtirol und Graubünden, hat sich zum Ziel gesetzt, bestehende Mobilitätshemmnisse auf dem Arbeitsmarkt zu erfassen und aus der Welt zu schaffen. Ein Mobilitätshemmnis kann auch die mangelnde Information über konkrete Arbeitsbedingungen oder über die Bestimmungen im Arbeitsrecht im Nachbarland darstellen. Die vorliegende Broschüre soll deshalb Informationslücken schließen. Sie behandelt in kurzer und übersichtlicher Form spezifische Themen und zeigt auch auf, bei welchen Stellen tiefer gehende Informationen eingeholt werden können. Allein den Hinweis zu diesen Stellen im Nachbarland zu bekommen, ist in vielen Fällen schon schwierig.

Wir von Eures-TransTirolia hoffen, dass diese Broschüre eine echte Fundgrube für all jene wird, die – aus welchem Grund auch immer – eine Arbeit im Nachbarland, sei es Tirol, Südtirol oder Graubünden, anstreben.

Dr. Helmuth Sinn

Präsident Eures TransTirolia
Direktor Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol

Lexilog-Suchpool

Vorwort 1

Einleitung 4

I. Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis
1. Arbeitssuche
2.1 Grundsätzliches 8
2.2 Arbeitsuche in Tirol 10
1.3 Arbeitssuche in Graubünden 11
1.4 Arbeitssuche in Südtirol 12

2. Arbeitsbewilligung
2.1 Grundsätzliches 14
2.2 Arbeiten in Tirol 15
2.3 Arbeiten in der Schweiz 16
2.4 Arbeiten in Südtirol 20

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen
3.1 Grundsätzliches 21
3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Tirol 24
3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz 26
3.4 Anerkennung von Berufsabschlüsseni n Südtirol 28

4. Arbeitsrecht
4.1 Grundsätzliches 29
4.2 Arbeitsrecht in Tirol 30
4.3 Arbeitsrechtin der Schweiz 38
4.4 Arbeitsrecht in Südtirol 46

II. Grenzüberschreitende soziale Sicherheit
1. Krankenversicherung
1.1 Grundsätzliches 54
1.2 Krankenversicherung in Tirol 56
1.3 Krankenversicherung in in der Schweiz 60
1.4 Krankenversicherung in Südtirol 67

2. Unfallversicherung
2.1 Grundsätzliches 73
2.2 Unfallversicherung in Tirol 75
2.3 Unfallversicherung in der Schweiz 77
2.4 Unfallversicherung in Südtirol 80

Lexilog-Suchpool

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod
3.1 Grundsätzliches 83
3.2 Pensionsversicherung in Tirol 85
3.3 Vorsorge in in der Schweiz 91
3.4 Rentenversicherung in Südtirol 98

4. Arbeitslosenversicherung
4.1 Grundsätzliches 103
4.2 Arbeitslosenversicherung in Tirol 104
4.3 Arbeitslosenversicherung in in der Schweiz 106
4.4 Arbeitslosenversicherung in Südtirol 108

5. Familienleistungen
5.1 Grundsätzliches 111
5.2 Familienleistungen in Tirol 112
5.2.1 Familienbeihilfe 112
5.2.2 Kinderbetreuungsgeld 114
5.3 Familienleistungen in Graubünden 115
5.3.1 Familienzulagen 115
5.4 Familienleistungen in Südtirol 116
5.4.1 Das Familiengeld des Landes Südtirol 117
5.4.2 Das Familiengeld der Region 118

III. Vermeidung der Doppelbesteuerung
1. Besteuerung der Arbeitseinkommen
1.1 Grundsätzliches 122
1.2 Arbeiten in Tirol ... 125
1.2.1 ... und wohnen in der Schweiz 125
1.2.2 ... und wohnen in Südtirol 125
1.2.3 Steuerpflichtig in Tirol 126
1.3 Arbeiten in Graubünden ... 128
1.3.1 ... und wohnen in Tirol 128
1.3.2 ... und wohnen in Südtirol 129
1.3.3 Steuerpflichtig in der Schweiz 130

2. Besteuerung der Renten, Pensionen und ehemaligen Kapitalauszahlungen
2.1 Grundsätzliches 136
2.2 Wohnsitz in Tirol 136
2.3 Wohnsitz in Graubünden 137
2.4 Wohnsitz in Südtirol 138

Abkürzungsverzeichnis 141

Lexilog-Suchpool

Was sind Grenzgänger?
Grenzgänger sind Personen, die in einem Staat wohnen, in einem anderen Staat arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren.
Arbeitnehmer, die von ihrem Betrieb zu einer vorübergehenden Tätigkeit ins Ausland geschickt werden, gelten nicht als Grenzgänger, sondern werden als Entsendete bezeichnet.

An wen wendet sich diese Broschüre?
Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Bewohner der Regionen Tirol, Graubünden und Südtirol, die grenzüberschreitend eine Arbeitsstelle suchen oder die bereits als Grenzgänger beschäftigt sind. Darüber hinaus liefert sie Hinweise für Arbeitgeber und andere Personen, die beruflich mit Grenzgängern in Kontakt kommen.
Erfasst werden verschiedene Grenzgängersituationen. Den einzelnen Regionen, bzw. Ländern als Erwerbsstaaten können jeweils die entsprechenden Wohnsitzstaaten zugeordnet werden.

Wie ist diese Broschüre aufgebaut?
Die Broschüre behandelt in verschiedenen Kapiteln die wichtigsten Themen aus den drei großen Sachbereichen Arbeit, Soziales und Steuern. Im ersten Abschnitt eines jeden Kapitels werden die überstaatlichen Regelungen vorgestellt, wichtige Begriffe erklärt und praktische Empfehlungen gegeben. In den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Staaten wird vor allem auf die innerstaatlichen Gegebenheiten eingegangen. Zum besseren Verständnis sollte der Abschnitt „Grundsätzliches“ einleitend oder begleitend zum Abschnitt für den jeweiligen Staat gelesen werden. Begriffe, die im ersten Abschnitt erläutert wurden, werden im speziellen Teil nicht mehr erklärt.
Für die meisten Leser sind wahrscheinlich vor allem die Bedingungen im Zielstaat von Interesse. Teilweise gelten für Grenzgänger jedoch auch die Bestimmungen am Wohnsitz. Es kann sinnvoll sein, die Leistungen im Beschäftigungsstaat mit denen im Wohnsitzstaat zu vergleichen.
In der Regel finden Sie am Ende eines jeden Abschnittes die Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zum Thema.
Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden.

Welche Rolle spielt die Staatsangehörigkeit?
Bei vielen Rechtsfragen, mit denen Grenzgänger konfrontiert sind, ist die Staatsangehörigkeit ein entscheidendes Kriterium. Die überstaatlichen Regelungen in Bezug auf Arbeitserlaubnis, Anerkennung von Ausbildungs-

Lexilog-Suchpool

abschlüssen und Sozialversicherungsabkommen gelten meist nur für Staatsbürger der Vertragsstaaten. Bei Personen, die nicht Staatsangehörige dieser Staaten sind (Drittstaatsangehörige), muss häufig im Einzelfall geprüft werden, wie zu verfahren ist.
Die in dieser Broschüre aufgeführten Regionen sind unterschiedlich in den Staatengemeinschaften Europäische Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Europäische Freihandelszone (EFTA) vertreten. Wenn von „EWR und Schweiz bzw. Graubünden“ die Rede ist, handelt es sich um dieselben Staaten wie im Fall von „EU/EFTA“. Die zweite Bezeichnung ist in der Schweiz üblich (häufig auch „EG/EFTA“). In der vorliegenden Broschüre wird einheitlich die erste Bezeichnung verwendet.
In bestimmten Zusammenhängen wird derzeit noch zwischen Staatsangehörigen der EU-17 (alte EU-Mitgliedsstaaten, Malta und Zypern) und Staatsangehörigen der EU-8 (neuere EU-Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind) unterschieden. Bulgarien und Rumänien haben aufgrund ihres noch späteren EU-Beitritts am 1. Januar 2007 einen Sonderstatus.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Übersichtstabelle Staatengemeinschaften
EU
Europäische Union
27 Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EU-17
Europäische Union 17
Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern

EU-8
Europäische Union 8
Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn EFTA Europäische Freihandelszone Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Lexilog-Suchpool

EFTA
Europäische Freihandelszone
Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

EWR
Europäischer Wirtschaftsraum
EU + EFTA mit Ausnahme der Schweiz

EWR-20
Europäischer Wirtschaftsraum 20
EU-17 + EFTA mit Ausnahme der Schweiz

Hinweis: Möglicherweise begegnen Ihnen im Internet oder in anderen Quellen die Begriffe EU-15 bzw. EU-10. Damit sind die EU-17 ohne Malta und Zypern bzw. die EU-8 plus Malta und Zypern gemeint. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz oftmals das Kürzel EG (Europäische Gemeinschaft) verwendet wird. Damit ist stets die EU gemeint.

Lexilog-Suchpool

Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis

Arbeitssuche | Arbeitsbewilligung | Berufsabschlüsse | Arbeitsrecht

Lexilog-Suchpool

1. Arbeitssuche

1.1 Grundsätzliches

Wie finde ich eine Arbeitsstelle?
Die wichtigsten Informationsquellen bei der Stellensuche sind die Anzeigenteile der Tageszeitungen, Online-Stellenbörsen, die öffentlichen Arbeitsvermittlungen und private Personalvermittlungsagenturen. Auf den Homepages der öffentlichen Arbeitsvermittlungen finden Sie neben Stellenangeboten und vielen anderen Informationen auch Links zu regionalen und branchenbezogenen Stellenbörsen sowie zu privaten Stellenvermittlern.
Stellen- und Ausbildungsangebote in ganz Europa und weitere nützliche Informationen finden Sie über das EURES-Portal der Europäischen Kommission www.europa.eu/eures im Internet.
Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen Ihnen die EURES-Berater der Arbeitsvermittlungen und die der Sozialpartner zur Verfügung. Sie können sich auch zur Arbeitssuche ins Ausland begeben und unter bestimmten Voraussetzungen die dortige Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie bei der Arbeitsvermittlungsstelle im Staat des Wohnsitzes das Formular E303 beantragen (siehe auch Kapitel Arbeitslosenversicherung).
Nicht vernachlässigen sollte man bei der Stellensuche persönliche Kontakte zu Personen, die bereits als Grenzgänger arbeiten. Fragen Sie, ob in deren Unternehmen Bedarf für Ihr gewünschtes Tätigkeitsfeld bestehen könnte. Nutzen Sie auch die Möglichkeit im Internet mehr über Firmen in Ihrer Region zu erfahren und versuchen Sie über Initiativbewerbungen Kontakt aufzunehmen.

Wo kann ich mich zur Arbeitsuche in Tirol, Graubünden und Südtirol beraten lassen?
Derzeit sind folgende EURES-Berater in der Region tätig:

EURES-Beratung in Tirol
Arbeitsmarktservice Tirol
Otto Hosp
Tel. +43 (0) 512 59 03
otto.hosp@ams.at

Lexilog-Suchpool

EURES-Beratung in Graubünden
KIGA Graubünden, Abteilung Arbeitsvermittlung RAV Chur
Agatha Thürler
Tel. +41 (0) 81 2 57 31 23
agatha.thuerler@kiga.gr.ch

EURES-Beratung Südtirol
Arbeitsvermittlungszentrum Schlanders
Nadja Moriggl
Tel. +39 (0) 473 73 61 94
nadja.moriggl@provinz.bz.it

Arbeitsvermittlung Bruneck
Giorgio Costabiei
Tel. +39 (0) 474 58 23 64
giorgio.costabiei@provinz.bz.it

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Internet unter
www.eures-transtirolia.eu (EURES BeraterInnen).
Hinweis: Wenn Sie eine persönliche Beratung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle oder einem EURES-Berater wünschen, sollten Sie zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

Wo kann ich mich über Ausbildungsmöglichkeiten im Nachbarland informieren?
Informationen zu betrieblichen und schulischen Ausbildungsgängen erhalten Sie beim Amt für Berufsbildung (Abteilung BIZ) in Graubünden (www.berufsberatung.ch), in Tirol beim Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsmarktservice (www.ams.at) und in Südtirol beim Ausbildungs- und Berufsinformationszentrum (ABIZ, www.provinz.bz.it).
Die Internationale Bodenseekonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer bieten Lehrlingen und Auszubildenden im Rahmen des Programms „xchange“ die Möglichkeit, für vier Wochen ein Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Teilnehmen können Lehrlinge und Auszubildende aus allen anerkannten Lehrlings- und Ausbildungsberufen. Das erste Jahr sollte aber bereits abgeschlossen sein. „Xchange“ hilft bei der Suche eines Ausbildungsbetriebs im Zielstaat. Zur Abdeckung zusätzlicher Kosten (z. B. Reisekosten) kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Informationen gibt es im Internet unter www.xchange-info.net. Bei Fragen können Sie unter „Kontakt“ ein Online-Formular ausfüllen oder sich direkt an die Projektleitung wenden:

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Projektleitung xchange
Dr. Stefan Veigl
Klausmühle 18
A-6911 Lochau
Tel. +43 (0) 676 6 80 73 90
Veigl.xchange@aon.at
www.xchange-info.net

In den folgenden Abschnitten finden Sie weitere Informationsquellen und Adressen für die Arbeitsuche in Tirol, Graubünden und Südtirol.

1.2 Arbeitssuche in Tirol

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?
Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Medien:

- Kitzbühler Anzeiger
- Tiroler Tageszeitung
- Osttiroler Bote

Nachstehende Tabelle enthält nützliche Internetadressen:

www.ams.at
Staatliche Arbeitsvermittlung
www.jobtop.at
Österreichweite Stellenbörse
www.karriere.at
Österreichweite Stellenbörse
www.careesma.at
Österreichweite Stellenbörse
www.herold.at
Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?
Arbeitsmarktservice Tirol
Andreas-Hofer-Straße 44
A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 5 84 66 49 48
ams.tirol@ams.at

Lexilog-Suchpool

1.3 Arbeitssuche in Graubünden

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?
Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Medien:

- Die Südostschweiz (Beilage Stellenanzeiger samstags)
- Engadiner Post

Folgende Tabelle enthält eine Auswahl an Online-Stellenbörsen und weitere hilfreiche Internetadressen:

www.treffpunkt-arbeit.ch
Öffentliche Arbeitsvermittlung
www.suedostschweiz.ch/stellen
Die Südostschweiz online
www.jobclick.ch
Stellenbörse
www.jobs.ch
Stellenbörse
www.jobwinner.ch
Stellenbörse
www.jobscout24.ch
Stellenbörse
www.stellen.ch
Stellenbörse
www.jobsuchmaschine.ch
Suchmaschine
www.stellenlinks.ch
Links zu Vermittlern und Stellenbörsen
www.avg-seco.admin.ch
Verzeichnis der privaten Personaldienstleister
www.gelbeseiten.ch
Branchenverzeichnis

Lexilog-Suchpool

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?
Zuständig ist das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden:

RAV Chur
Grabenstraße 15
CH-7000 Chur
Tel. +41 (0) 81 2 57 31 14
Fax +41 (0) 81 2 57 20 23
info@kiga.gr.ch
www.kiga.gr.ch
(Standorte aller RAV-Filialen in Graubünden)
Bei Fragen rund um das Thema Arbeit können Sie sich auch an folgende Stelle wenden:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstraße 31
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 3 22 56 56
Fax +41 (0) 31 3 22 27 49

1.4 Arbeitssuche in Südtirol

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?
Stellenanzeigen finden Sie in den folgenden Zeitungen sowie in verschiedenen wöchentlich erscheinenden lokalen Anzeigenblättern:

- Alto Adige (größte italienischsprachige Regionalzeitung)
- Dolomiten (größte deutschsprachige Tageszeitung)
- FF – Südtiroler Wochenzeitung
- Südtiroler Wirtschaftszeitung

Folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten Online-Informationsquellen:
www.lavoro.gov.it/lavoro
Öffentliche Arbeitsvermittlung
www.annunci.altoadige.gelocal.it/lista/bolzano/lavoro
Stellenbörse der „Alto Adige“

Lexilog-Suchpool

www.provincia.bz.it/arbeit
Regionales Jobportal
www.miojob.repubblica.it
Stellenbörse „La Repubblica“
www.jobonline.it
Stellenportal
www.borsalavoro.it
Stellenportal
www.stepstone.it
Stellenportal
www.jobrapido.de
Stellenportal
www.paginegialle.it
Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?
Stellen werden von den Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociale vermittelt:

Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociale
Via Flavia 6
I-00187 Roma
Tel. +39 (0) 6 4 68 31
www.lavoro.gov.it

Lexilog-Suchpool

2. Arbeitsbewilligung

2.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z. B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z. B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 141 entnehmen.

Benötige ich eine Arbeitsbewilligung?
Das ist abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit:

- Als Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates benötigen Sie keine Arbeitsbewilligung, wenn Sie in Tirol arbeiten wollen.
- Für die Schweiz ist eine Arbeitsbewilligung (Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“) erforderlich, wenn Sie dort länger als 90 Tage im Kalenderjahr tätig sind. Seit dem 1. Juni 2007 sind Staatsangehörige der EWR-20-Staaten nicht mehr an bestimmte Grenzzonen gebunden und genießen vollständige berufliche und geografische Mobilität. Bei Staatsangehörigen der EU-8 und EU-2 müssen Wohn- und Arbeitsort jedoch weiterhin innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen. (Grenzzonen: Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweiz und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr gelten folgende Grenzzonen: Kanton Graubünden: die Bezirke Plessur, Imboden, Ladquart, Prättigau/Davos sowie das Engadin, das Münstertal und die Gemeinde Samnaun. Republik Österreich: das Land Vorarlberg und der politische Bezirk Landeck. Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Genehmigung des zwischen Italien und der Schweiz vereinbarten Abkommens erstreckt sich die Zone des kleinen Grenzverkehrs auf einem Gebietsstreifen von je 20 Kilometer diesseits und jenseits der Landesgrenze. Sie umfasst auf Bündner Seite die Bezirke Moesa, Hinterrhein, Maloja, Bernina, Inn, Münstertal und den Kreis Oberhalbstein. Auf italienischer Seite die ganze Provinz Sondrio (Veltlin), einen 20 Kilometer langen Streifen längs der Landesgrenze der Provinz Como, den Stelviopass mit dem Val Trafoi sowie das Val Venosta vom Reschenpass bis Spondigna).
- Als Schweizer Bürger benötigen Sie keine Bewilligung, wenn Sie in Tirol arbeiten wollen. Ebenso hinfällig ist eine Arbeitsbewilligung für italienische Staatsbürger/Südtirol.
- Als Staatsangehöriger der EU-8, Bulgariens oder Rumäniens benötigen Sie in allen drei Staaten noch für eine bestimmte Übergangszeit eine Arbeitsbewilligung. Diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.

Lexilog-Suchpool

▶ Wenn Sie weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch die der Schweiz besitzen, gelten die Regelungen für so genannte Drittstaatsangehörige und Sie erhalten nur in besonderen Fällen eine Arbeitsbewilligung als Grenzgänger.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den notwendigen Formalitäten vor und bei der Arbeitsaufnahme in Tirol, der Schweiz und Südtirol.

Die Angaben beziehen sich in der Regel nur auf Grenzgänger. Für Aufenthaltsbewilligungen zum Daueraufenthalt mit Wohnsitz im Beschäftigungsstaat gelten andere Regelungen. **Hinweis:** Falls Sie als Grenzgänger eine zusätzliche Unterkunft für den Wochenaufenthalt im Beschäftigungsstaat beziehen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde polizeilich anmelden.

2.2 Arbeiten in Tirol

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Tirol arbeiten will?

▶ Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, sind keine besonderen Formalitäten notwendig. Sie haben freien Zugang zum Tiroler Arbeitsmarkt.

▶ Als Staatsangehöriger der Schweiz benötigen Sie ebenfalls keine Bewilligung.

▶ Als Staatsangehöriger der EU-8, Bulgariens oder Rumäniens benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine inländischen Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die Tiroler Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Nachdem Sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung legal beschäftigt waren, haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Tirol. Über dieses Recht stellt Ihnen auf Antrag der zuständige Arbeitsmarktservice (AMS) eine Bestätigung aus. Saisonarbeitskräfte aus der EU-8 werden gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt; hierfür gibt es feste Kontingente.

▶ Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und bisher noch nicht in Tirol gearbeitet haben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erhalten diese nur in bestimmten Fällen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte und Antragsformulare für Bewilligungen erhalten sie beim örtlichen Arbeitsmarktservice (AMS) oder über das Internet-Portal

Lexilog-Suchpool

www.ams.at. Die Adressen der Geschäftsstellen des AMS im Bundesland Tirol finden Sie im Kapitel „Arbeitssuche in Tirol“.

2.3 Arbeiten in der Schweiz

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in der Schweiz arbeiten will?

Grenzgänger benötigen eine Grenzgängerbewilligung. Wenn Sie während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden.

- Sind Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates benötigen Sie die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“. Diese ist nicht kontingentiert.
- Sind Sie Staatsangehöriger eines Staats außerhalb des EWR, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige.
- Staatsangehörige der EWR-20-Staaten, die vorübergehend für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr in Graubünden tätig sind, benötigen weder eine Grenzgänger- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber für maximal 90 Arbeitstage pro Firma und Jahr. Sie müssen jedoch bei den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden (Informationen und Formulare zum geltenden Meldeverfahren sowie zu Entsendungen: http://www.gr.ch/DE/INSTITUTIONEN/VERWALTUNG/DVS/KIGA/DIENSTLEISTUNGEN/UNTERNEHMEN/Seiten/auslaendarbeitskraefte.aspx). Für Staatsangehörige der EU-8 und EU-2 gelten strengere Regelungen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ erfüllt sein?

Bei Staatsangehörigen der EWR-20-Staaten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
- Mindestens wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland.

Hinweis: Seit dem 1. Juni 2007 genießen Staatsangehörige der EWR-20-Staaten in der Schweiz vollständige Personenfreizügigkeit und müssen sich als Grenzgänger an keine bestimmten Grenzzonen mehr halten.

Bei Staatsangehörigen der EU-8 müssen für die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ bis voraussichtlich 2011 bzw. für Staatsangehörige der EU-2 bis längstens 2016 zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Wohnsitz und Arbeitsort müssen innerhalb bestimmter Grenzzonen (siehe oben) liegen.

Lexilog-Suchpool

- Eine Stellenbesetzung durch Schweizer oder EWR-20-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich (Inländervorrang).
- Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige erfüllt sein?

Um als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine qualifizierte Funktion und es liegen besondere Gründe für eine Bewilligung vor. Als besonderer Gründe können beispielsweise Servicearbeiten für Produkte aus dem Herkunftsstaat, Spezialistentransfers in multinationalen Unternehmen oder für den Arbeitsmarkt in der Schweiz wichtige wirtschaftliche Gründe gelten.
- Der Gesuchsteller hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz und wohnt seit mindestens 6 Monaten in der jeweiligen Grenzzone dieses Nachbarstaates.
- Eine Stellenbesetzung durch Schweizer, bereits zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassene ausländische Personen oder EWR-20-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich.
- Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.

Wenn Sie zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen (z. B. Praktikum, Volontariat), können Sie eventuell von der Regelung für „Stagiaires“ (französisch für Praktikanten, Referendare) Gebrauch machen, bei der die Vorrangbehandlung für Inländer nicht angewandt wird. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, eine Tätigkeit im erlernten Beruf anstreben und dass zwischen der Schweiz und Ihrem Heimatland ein entsprechendes Abkommen besteht. Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.swissemigration.ch (Themen Stagiairesprogramme). Die Maximaldauer für Stagiaresaufenthalte beträgt 18 Monate.

Wie erhalte ich eine Grenzgängerbewilligung?

Gesuche um eine Grenzgängerbewilligung sind in der Regel an die kantonale Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu stellen. Um als Staatsangehöriger der EU-8, EU-2 oder als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, muss der Arbeitgeber die zu besetzende Stelle zuvor bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemeldet haben. Diese prüft, ob

Lexilog-Suchpool

einheimische Stellensuchende oder Personen mit EWR-20-Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit zur Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Bewilligung durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde erteilt werden. Für den Antrag benötigen Sie die folgenden Unterlagen (in der Regel wird für EU-8- und EU-2-Staatsangehörige die Bewilligung durch den Arbeitgebenden eingeholt, da der Arbeitgeber die Nachweise „Inlädervorrang“ vorlegen muss):

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte
- Wohnsitzbescheinigung
- Lebenslauf
- Ausbildungsunterlagen

Die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ ist 5 Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der über unbeschränkte Zeit oder für den Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen wurde. Bei Verträgen über einen kürzeren Zeitraum gilt die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Grenzgänger müssen den Wechsel des Arbeitgebers bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde melden, damit die Behörde jederzeit über eine inländische Kontaktadresse verfügt. **Hinweis:** Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung vorliegt oder die kantonale Behörde ausdrücklich mit einem früheren Stellenantritt einverstanden ist. Die Bewilligung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen.

Was regelt das Abkommen zum freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen)?

Es regelt u.a. die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Es sieht Übergangsregelungen für EU-Bürger vor, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen. Das Abkommen zum freien Personenverkehr zählt zu den sieben bilateralen Abkommen, die im Jahr 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurden, und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit eines EWR-20-Staates ergaben sich hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens u.a. folgende Erleichterungen:

- Seit dem 1. Juni 2002 ist ein 6-monatiger Voraufenthalt in einer ausländischen Grenzzone nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Sie können nun für jede Grenzzone in der Schweiz eine Bewilligung beantragen, es muss nicht unbedingt die benachbarte Grenzzone sein. Es besteht nur mehr eine wöchentliche Heimkehrpflicht.

Lexilog-Suchpool

▶ Zum 1. Juni 2004 wurde der Inländervorrang gegenüber den EWR-20-Staaten aufgehoben. Der Arbeitgeber muss seither nicht mehr nachweisen, dass es für die zu besetzende Stelle keine geeigneten Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gibt. Die Kontrolle der Löhne und der Arbeitsbedingungen entfällt beim Bewilligungsverfahren, ist jedoch Bestandteil der „flankierenden Maßnahme". Das Gesuch auf Erteilung der Grenzgängerbewilligung kann vom Arbeitnehmer selbst gestellt werden.

▶ Zum 1. Juni 2007 wurden die Grenzzonen für Staatsangehörige der EWR-20-Staaten abgeschafft. Die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA" wird beibehalten. Gegen Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in der Schweiz besteht auch ein Anspruch auf Wohnsitznahme. Dazu ist der Grenzgängerausweis beim kantonalen Ausländeramt durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen.

Am 8. Februar 2009 haben sich die Schweizer Bürger per Volksreferendum für die Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie für eine Ausweitung desselbigen auf Bulgarien und Rumänien ausgesprochen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?
Auskünfte erteilen die kantonalen Ausländerämter und das Bundesamt für Migration:

Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden
Abteilung Fremdenpolizei
Karlihof 4
CH-7000 Chur
Tel.: +41 (0) 81 2 57 21 21
Fax: +41 (0) 81 2 57 21 46
www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/apz/ueberuns/Seiten/default.aspx

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden
Grabenstraße 8
CH-7000 Chur
Tel.: +41 (0) 81 2 57 23 53
Fax: +41 (0) 81 2 57 20 25
www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/kiga/ueberuns/Seiten/default.aspx

Lexilog-Suchpool

2.4 Arbeiten in Südtirol

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?
Auskünfte erteilen die Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociale. Einige Adressen finden Sie im Kapitel Arbeitssuche in Italien. Die Nummer der allgemeinen Hotline des Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociale lautet:
+ 39 (0) 800 19 61 96.

Unter www.lavoro.gov.it/lavoro finden Sie sämtliche regionalen Arbeitsagenturen in Italien.

Fragen zur Arbeitserlaubnis für Nicht-EWR-Bürger und Fragen zum Aufenthaltsrecht beantworten die Ausländerämter und -behörden:

Autonome Provinzverwaltung Südtirol Bozen
Abteilung Arbeit/ Arbeitsservice
Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 41 86 00
Fax +39 (0) 471 41 86 19
as@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/arbeit

Lexilog-Suchpool

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen

3.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z. B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z. B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 141 entnehmen.

Muss ich meinen Berufsabschluss bzw. mein Diplom anerkennen lassen?
Nur wenn Ihr Beruf in der Schweiz, in Italien oder Österreich zu den reglementierten Berufen zählt. In der Regel kann Ihnen der Arbeitgeber sagen, ob ein Berufsausbildungsnachweis im betreffenden Arbeitsstaat zwingend erforderlich ist.
Mit Diplom wird in diesem Text dem internationalen Sprachgebrauch folgend ein qualifizierter Ausbildungsabschluss jeglicher Art bezeichnet. Das kann, muss aber kein Hochschulabschluss sein.

Welche Berufe sind reglementiert?
Reglementiert sind Berufe, bei denen die Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Die Liste der reglementierten Berufe umfassen jeweils ca. 100 Berufsbezeichnungen, wobei eine abschließende Aufstellung schwierig ist, da immer wieder neue Berufe hinzukommen. Einige Berufe sind in allen drei Regionen reglementiert, wie z. B. Arzt und Krankenschwester. Bei anderen Berufen gibt es nationale und innerhalb der Schweiz auch kantonale Unterschiede. Zu den reglementierten Berufen zählen Architekten, Heilpädagogen bzw. Heilerziehungspfleger, Kaminkehrer, Förster und Skilehrer.
In Zweifelsfällen erfahren Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates, ob Ihr Beruf im jeweiligen Staat reglementiert ist.

Nach welchen Regeln werden die Berufsabschlüsse anerkannt?
Seit 2005 existiert eine EU-Richtlinie (EU-RL 2005/36/EG) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese wurde von allen EWR-Staaten bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt und ersetzt 15 alte EU-Richtlinien.
Mitte 2008 hat sich nun auch die Schweiz für die Übernahme dieser neuen EU-Richtlinien ausgesprochen. Die Inkraftsetzung ist jedoch noch nicht

Lexilog-Suchpool

erfolgt, so dass für eine gewisse Übergangszeit vorerst die alte Regelung gilt. In den folgenden Abschnitten wird nur noch auf die EU-Richtlinie und nicht mehr auf die alte Regelung eingegangen.
Innerhalb des EWR ermöglicht die EU-Richtlinie Staatsangehörigen eines EWR-Staates oder der Schweiz den grenzüberschreitenden Zugang zu einem reglementierten Beruf, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorliegt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person ihren Berufsabschluss in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben hat. Außerdem kann verlangt werden, dass die Person über gewisse Sprachkenntnisse verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind.
Bei Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch der Schweiz besitzen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Anerkennung des Berufsabschlusses im EWR möglich ist. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde.

Wie sieht die EU-Richtlinie im Einzelnen aus?
Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf folgende Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung. Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz dürfen unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates vorübergehend und gelegentlich in einem anderen EWR-Staat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung ihres Berufsabschlusses beantragen zu müssen. Für die dauerhafte Ausübung einer Berufstätigkeit, beispielsweise als Grenzgänger, ist jedoch eine Anerkennung des Berufsabschlusses von Nöten. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden. Ist die Ausübung eines Berufes im Aufnahmestaat reglementiert, so wird den Antragstellern die Ausübung ihres Berufs gewährt, sofern der vorhandene Abschluss dem Qualifikationsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationsniveau liegt. Es wird zwischen 5 verschiedenen Qualifikationsniveaus unterschieden:

- Befähigungsnachweis als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau,
- Prüfungszeugnis als Nachweis einer technischen oder Berufs bildenden oder allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird,
- Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Ausbildung entspricht,
- Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer Hochschul-

Lexilog-Suchpool

oder Universitätsausbildung von mindestens 3 Jahren entspricht,

- Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens 4-jährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Eignungstests oder eines Anpassungslehrgangs absolvieren muss.
Eine ausführliche Zusammenfassung der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Sie im Internet unter:
www.europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm

Wo kann ich die Anerkennung meines Berufsabschlusses beantragen?
Zuständig ist immer eine Anerkennungsbehörde im Aufnahmestaat. Welche Behörde das für Ihren Beruf ist, können Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates erfragen oder sich direkt an einen der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Adressen wenden.
Die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht vor, dass die zuständige Behörde den Eingang des Antrags bestätigt und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden. Diese Frist kann im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung um einen Monat verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags ist hinreichend zu begründen und muss nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können.

Welche Dokumente muss ich einreichen?
Die EU-Richtlinie sieht folgende Dokumente vor:

- Ausgefülltes Antragsformular.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte).
- Beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und gegebenenfalls eine Übersetzung.
- Eventuell Arbeitszeugnisse zum Nachweis von Berufserfahrung.
- Eventuell zusätzliche Dokumente wie Gesundheitszeugnis, Leumundszeugnis oder Führungszeugnis, welche aber nur verlangt werden dürfen, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben.

Lexilog-Suchpool

3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle für die reglementierten Berufe?
Die nationale Kontaktstelle ist beim Wirtschaftsministerium angesiedelt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/7
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0) 1711 00 57 82
Fax +43 (0) 1711 00 93 57 82
post@i7.bmwa.gv.at

Informationen finden Sie auch im Internet unter www.bmwa.gv.at.

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?
Für die Anerkennung von Gesundheitsberufen ist das Gesundheitsministerium und für Berufliche Abschlüsse das Wirtschaftsministerium zuständig. Ärzte richten den Antrag auf Zulassung an die Landesärztekammer.

Gesundheitsberufe:
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung I/B/6
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien
Tel. + 43 (0) 17 11 00
Fax + 43 (0) 17 11 00 41 65
www.bmgf.gv.at

Berufliche Abschlüsse (Lehrberufe):
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/4 bzw. I/9
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0) 17 11 00 58 26
Fax +43 (0) 17 11 00 93 58 26
Gerhard.Poeltl@bmwfj.gv.at

Lexilog-Suchpool

Ärzte:
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
A-1010 Wien
Tel. +43 (0) 15 1 40 60
post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at (Ausländische Ärzte)

Für bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe bei Ausbildung in der Schweiz und einigen anderen EU-Staaten wird ein verkürztes Zulassungsverfahren (One-stop) durchgeführt. Informationen hierzu und zum regulären Berufszulassungsverfahren finden Sie im Internet unter www.bmg.gv.at (Fachbereiche Gesundheitsberufe Anerkennung).
In Österreich wird neben der Anerkennung der reglementierten Berufe auf Grundlage der EU-Richtlinie eine so genannte „Nostrifikation“ durchgeführt und zwar auch bei nicht reglementierten Berufen. Es handelt sich um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die an einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten Einrichtung erworben wurden. Mit Fragen hierzu können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Universitätsdiplome:
Heinz Kasparovsky
Tel. +43 (0) 1531 20 59 20
Fax +43 (0) 1531 20 81 59 20
heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at

Matura (=Abitur):
Silvia Bauer
Tel. +43 (0) 1531 20 44 84
Fax +43 (0) 1531 20 45 04
silvia.bauer@bmukk.gv.at

Kaufmännische und wirtschaftliche Ausbildung mit Diplom:
Norbert Hanauer
tel. +43 (0) 1531 20 44 27
Fax +43 (0) 1531 20 41 30
norbert.hanauer@bmukk.gv.at

Lexilog-Suchpool

Technische Ausbildungen mit Diplom:
Sabine Smutni
Tel. +43 (0) 1531 20 44 15
Fax +43 (0) 1531 20 41 30
sabine.smutnie@bmukk.gv.at

Allgemeine Informationen zur Nostrifikation finden Sie unter www.bmwf.gv.at und www.bmukk.gv.at. Auch die Internetpräsenz www.berufsbildendeschulen.at kann hilfreich sein.
Hinweis: Für die Anerkennungsverfahren werden Gebühren verlangt.

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?
Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) angesiedelt:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstraße 27
CH-3003 Bern
Fax +41 (0) 31 3 22 75 50
kontaktstelle@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Mitte 2008 hat sich die Schweiz für die Übernahme der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen ausgesprochen, welche in den EWR-Staaten bereits Gültigkeit hat. Die Inkraftsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt. Sofern Sie sich für die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses in der Schweiz interessieren, sollten Sie sich unbedingt an das BBT wenden und dort den aktuellen Stand der Dinge erfragen.
Allgemeine Informationen zum Thema EU-Diplome in der Schweiz finden Sie im Internet unter www.europa.admin.ch (Dienstleistungen Publikationen) oder unter www.bbt.admin.ch (Themen Internationale Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?
Je nach Art ihres Ausbildungsabschlusses ist eine der folgenden Stellen zuständig:

Lexilog-Suchpool

Gesundheitsberuf (außer Ärzte, Tierärzte, Apotheker):
Schweizerisches Rotes Kreuz
Berufsbildung
Werkstraße 18
CH-3084 Wabern
Tel. +41 (0) 31 96 75 75
Fax. +41 (0) 31 9 60 75 60
www.redcross.ch (Gesundheit)
gi@redcross.ch

Ärzte, Tierärzte und Apotheker:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Sektion Medizinal Prüfungen
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 3 22 21 11
Fax +41 (0) 31 3 23 37 72
www.bag.admin.ch

Pädagogische Berufe (ErzieherInnen, LehrerInnen etc.):
Schweizer Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren EDK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
CH-3000 Bern 7
Tel +41 (0) 31 3 09 51 11
Fax +41 (0) 31 3 09 51 50
edk@edk.ch
www.edk.ch

Universitätsabschlüsse:
Generalsekretariat CRUS Informationsstelle für Anerkennungsfragen
Sennweg 2
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0) 31 3 06 60 32
Fax +41 (0) 31 3 06 60 20
Christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

Diplome nach Berufsbildungsgesetz (Lehre) und Ausbildungen in den Bereichen soziale Arbeit und Kunst (auch Fachhochschulniveau):
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Lexilog-Suchpool

Kontaktstelle für Berufsdiplome
Effingerstraße 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 3 22 21 29
Fax +41 (0) 31 3 24 96 15
info@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Hinweis: Die Behörden in der Schweiz verlangen Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren in Höhe von derzeit 200 bis 550 CHF.

3.4 Anerkennung der Berufsabschlüsse in Südtirol

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?
Die nationale Kontaktstelle ist beim Centro di Informazione sulla mobilità e le equivalenze accademiche angesiedelt:

CIMEA - Centro di Informazione sulla mobilità e le equivalenze accademiche
Viale XXI Aprile 36
I - 00162 Roma
Tel. +39 (0) 039 06 86 32 12 81
www.cimea.it

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?
Zuständig sind – je nach Beruf – unterschiedliche Behörden.
Das italienische Justizministerium und das Sanitätsministerium stellen ausführliche Internet-Seiten über die Anerkennung der Berufsbefähigungen für jene Berufe, für welche sie zuständig sind, zur Verfügung. Dort können auch die Ansuchsformulare abgeladen werden (z. B. Arzt, Krankenpfleger, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Apotheker, Architekt, Rechtsanwalt, Arbeitsberater, Agronom, Ingenieur, Wirtschaftsberater, Geologe usw.).
Auf der Internetseite www.politichecomunitarie.it finden Sie eine Liste der in Italien reglementierten Berufe mit den für die Anerkennung zuständigen Behörden (hierzu gehören neben den erwähnten: Bergführer, Reiseleiter, Lehrer, Optiker, Handelsvertreter und andere).

Lexilog-Suchpool

4. Arbeitsrecht

4.1 Grundsätzliches

Welches Recht gilt für mich als Ausländer?
Es gilt das Arbeitsrecht des Staates, in welchem Sie arbeiten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer. Sie dürfen ihnen gegenüber nicht benachteiligt werden.

Welche Gesetze und Regelungen sind im jeweiligen Staat anzuwenden?
Es gelten das Arbeitsvertragsrecht und das/ die Arbeitsgesetz(e) des jeweiligen Staates. Neben diesen gesamtstaatlichen Vorschriften gelten kollektivvertragliche und betriebliche Vereinbarungen.
Im Kollektivvertrag (Kollektivvertrag in Tirol, in Südtirol, Gesamtarbeitsvertrag in der Schweiz) werden zwischen dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband einer Branche die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche, die Lohnbedingungen und vieles mehr festgelegt. In der Regel gibt es jährliche Zusatzvereinbarungen über die Höhe der Löhne usw. Auf das einzelne Arbeitsverhältnis ist ein Kollektivvertrag zwingend dann anzuwenden, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband ist (Tirol, Schweiz, Südtirol) oder wenn der Kollektivvertrag für allgemeingültig erklärt wurde (Schweiz).
Häufig wird bei Einzelverträgen Bezug auf kollektivvertragliche Regelungen genommen.

Was sollte ein Arbeitsvertrag enthalten?
Ein schriftlicher Arbeitsvertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Arbeitsort
- Beschreibung des Aufgabenbereiches
- Zeitpunkt des Arbeitsantritts
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen: Kündigungstermine und Kündigungsfristen
- Wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit
- Höhe des Arbeitsentgelts und etwaiger Zulagen
- Zeitpunkt sowie Art und Weise der Auszahlung
- Dauer des Urlaubs bzw. der Ferien
- Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Lexilog-Suchpool

- Bei Arbeitsverträgen in der Schweiz: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. Abschluss einer Krankentagegeldversicherung

Wann kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung?
Dieses Thema soll der Vollständigkeit halber angesprochen werden, auch wenn es Sie im Normalfall persönlich nicht betrifft. Für jede außerordentliche, in der Regel fristlose Kündigung, ist ein wichtiger Grund erforderlich, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Kündigenden unzumutbar macht. Wichtige Gründe, die eine Entlassung des Arbeitsnehmers rechtfertigen, können sein:

- Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers, von Kunden oder anderen Mitarbeitern
- Unredliches Verhalten gegenüber der Kundschaft
- Konkurrenztätigkeit
- Arbeitsverweigerung

Auch seitens des Arbeitnehmers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zum Arbeitsrecht.

4.2 Arbeitsrecht in Tirol

In Tirol wird auf dem Gebiet des Arbeitsrechts häufig noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden.

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?
Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden.
Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, muss der Arbeitgeber (in Tirol auch: Dienstgeber) dem Arbeitnehmer (in Tirol auch: Dienstnehmer) unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen so genannten Dienstzettel aushändigen, in dem die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Arbeitsvertrags schriftlich festgehalten sind. Er muss mindestens die im vorhergehenden Abschnitt für den Arbeitsvertrag angeführten Punkte beinhalten und angeben, welche kollektivvertraglichen Regelungen anzuwenden sind bzw. wie der Arbeitnehmer in ein generelles Schema eingestuft wird. Weiters sind Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse anzuführen.

Lexilog-Suchpool

Was gilt als Probezeit?
Die Probezeit kann höchstens für einen Monat vereinbart werden. Lehrlinge haben eine dreimonatige Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Von Seiten des Arbeitgebers ist eine Auflösung in der Probezeit aufgrund von Schwangerschaft jedoch unzulässig.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?
Das Gesetz geht von einer Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche aus. Unter bestimmten Voraussetzungen darf davon abgewichen werden. Beispielsweise kann eine längere tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag vereinbart werden, damit der Arbeitnehmer am Freitagnachmittag früher ins Wochenende gehen kann. Mittlerweile erlaubt das Tiroler Arbeitsrecht auch flexiblere Arbeitszeiten: Durch Gleitzeitregelungen ist beispielweise eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 10 Stunden möglich.
Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen Überstunden geleistet werden. Sie können durch Freizeit oder im Fall von angeordneten Überstunden durch einen Zuschlag von mindestens 50 % des Normallohns kompensiert werden. Für medizinisches und anderes Personal in Krankenhäusern gilt ein spezielles Arbeitszeitgesetz. Hier darf die Tagesarbeitszeit bis zu 13 Stunden und die Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden betragen. Ebenso kann bei Arbeitsbereitschaft die Tagesarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Weitere Regelungen finden sich oft in Kollektivverträgen.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?
Wenn Sie mehr als 6 Stunden täglich arbeiten, ist eine Pause von insgesamt mindestens 30 Minuten vorgeschrieben. Diese kann in 2 Pausen von je einer Viertelstunde oder in 3 Pausen von je 10 Minuten aufgeteilt werden, sofern dies im Interesse des Arbeitsnehmers liegt oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Durch einen Kollektivvertrag kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden, wenn Ihnen dafür innerhalb der nächsten 10 Tage ein Ausgleich gewährt wird. Auch hier gibt es Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen, wie beispielsweise Krankenhausbedienstete oder Fernfahrer.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtiro

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?
Gesetzlich vorgeschrieben sind mindesten 5 Wochen Urlaub im Arbeitsjahr. Nach Vollendung des 25. Dienstjahres erhöht sich der Mindesturlaub auf 6 Wochen. Sie haben den vollen Urlaubsanspruch, sobald das Arbeitsverhältnis 6 Monate besteht. Das Arbeitsjahr beginnt grundsätzlich mit dem 1. Arbeitstag im Betrieb. Durch Betriebsvereinbarungen kann dies anders geregelt werden.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?
Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt. In vielen Kollektivverträgen sind Regelungen für die Zahlung von Weihnachtsgeld (in Tirol auch: Weihnachtsremuneration) und Urlaubsgeld enthalten. Achten Sie beim Abschluss eines Arbeitsvertrags darauf!

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?
Die Lohnfortzahlung bei Krankheit ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

Dauer der Betriebszugehörigkeit	Lohnfortzahlung
0 bis 4 Jahre	6 Wochen voll und 4 Wochen halb
5 bis 14 Jahre	8 Wochen voll und 4 Wochen halb
15 bis 24 Jahre	10 Wochen voll und 4 Wochen halb
25 Jahre und länger	12 Wochen voll und 4 Wochen halb

Arbeiter haben nach Ausschöpfung dieser Zeiten auch bei einer Neuerkrankung erst mit Beginn des folgenden Arbeitsjahres, jeweils gerechnet vom Tag der Einstellung, wieder Anspruch auf Lohnfortzahlung.
Angestellte erhalten bei einer Neuerkrankung innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Krankheitstag nach Ausschöpfung der in der Tabelle aufgeführten Lohnfortzahlung noch einmal für die gleichen Zeiten die Hälfte, also z. B. 6 Wochen den halben Lohn und 4 Wochen ein Viertel des Lohnes. Sind 6 Monate nach dem letzten Tag der Ersterkrankung verstrichen, haben Sie wieder den vollen Anspruch auf die Lohnfortzahlung.
Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gebührt Angestellten in den ersten fünf Jahren des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zwei Wochen volles Entgelt.
Arbeitern gebührt im Falle von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit 8 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall, ab einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von 15 Jahren 10 Wochen volles Entgelt pro Fall.

Lexilog-Suchpool

Welche Kündigungsfristen gelten?
Für Angestellte und Arbeiter gelten in Tirol unterschiedliche Gesetze und daher im Zusammenspiel mit den Kollektivverträgen auch unterschiedliche Kündigungsfristen.
Arbeiter: Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem geltenden Kollektivvertrag. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden und besteht weder Betriebsvereinbarung noch Einzelvertrag, dann gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen:
Angestellte: Die Kündigungsfristen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsfrist für Angestellte	Kündigungstermin
Kündigung durch den Arbeitgeber		
0 bis 2 Jahre	6 Wochen	Jeweils zum Quartalsende*, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 4 Jahre	2 Monate	
6 bis 14 Jahre	3 Monate	
15 bis 24 Jahre	4 Monate	
25 Jahre und länger	5 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	1 Monat	zum Monatsende
	Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Monats beim Arbeitsgeber eintreffen. Vertraglich können auch andere Fristen vereinbart werden.	*Quartalsende: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember

Achtung! Im Kollektivvertrag kann geregelt sein, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?
Der besondere Kündigungsschutz erstreckt sich in Tirol auf Lehrlinge, Behinderte, Schwangere, Mütter bis 4 Monate nach der Entbindung, Mütter und Väter während des Karenzurlaubs (Elternzeit), Betriebsräte oder diesen gleichgestellte Personen sowie auf Präsenz- und Zivildiener. Ihnen darf nur mit behördlicher oder gerichtlicher Genehmigung und bei Vorliegen besonderer Gründe gekündigt werden. Im Tiroler Recht gibt es den Begriff der sozial ungerechtfertigten Kündigung. Eine solche liegt vor, wenn durch die Kündigung wesentliche wirtschaftliche und soziale Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann die Kün-

Lexilog-Suchpool

digung angefochten werden, vorausgesetzt, der gekündigte Arbeitnehmer ist bereits 6 Monate im Betrieb, der Betrieb hat mindesten 5 Beschäftigte und der Betriebsrat hat der Kündigung nicht ausdrücklich zugestimmt. Außerdem kann auch gegen eine so genannte Motivkündigung rechtlich vorgegangen werden. Ein unzulässiges Motiv liegt zum Beispiel vor, wenn der Arbeitgeber einem Beschäftigten wegen Gewerkschaftstätigkeit, der Geltendmachung berechtigter Ansprüche oder der Kandidatur zum Betriebsrat kündigt.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Kündigung anfechten. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. In Tirol gelten sehr kurze Fristen für das Einreichen einer Kündigungsanfechtung vor dem Arbeitsgericht.

Falls es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, fragen Sie nach, ob er über die Kündigung informiert wurde und wie er dazu Stellung genommen hat. Hat der Betriebsrat einer sozial ungerechtfertigten Kündigung widersprochen, kann er selbst die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten; tut er dies nicht, dann haben Sie ebenfalls noch eine Woche Zeit, die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Hat der Betriebsrat keine Stellungnahme abgegeben und hat er die Kündigung nicht angefochten oder handelt es sich um eine Motivkündigung, müssen Sie selbst sofort aktiv werden und die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten.

Arbeiten Sie in einem Betrieb ohne Betriebsrat, dann müssen Sie ebenfalls selbst innerhalb einer Woche die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht einreichen. Kostenlosen Rechtsbeistand erhalten Sie von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie, wenn Sie Mitglied einer Gewerkschaft sind.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Entschädigungszahlungen nach Kündigungen werden in Tirol „Abfertigung“ genannt. Es gibt zwei verschieden Abfertigungsregelungen.

Für Arbeitsverhältnisse, die 2003 oder später eingegangen wurden, gilt die neue Regelung: Die Arbeitgeber zahlen 1,53 % der Löhne an so genannte Mitarbeitervorsorgekassen. Hier wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto geführt. Im Falle einer Kündigung kann sich der Arbeitnehmer, mindestens 3 Beitragsjahre vorausgesetzt, das Guthaben

Lexilog-Suchpool

auszahlen lassen. Er kann den Betrag jedoch auch auf seinem Konto lassen, auf die Mitarbeitervorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers übertragen oder damit zusätzliche Rentenansprüche erwerben. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausüben. Arbeitsverhältnisse, die bereits vor 2003 Bestand hatten, fallen unter die alte Abfertigungsregelung: Hierbei muss der Arbeitgeber für die Abfertigung aufkommen. Allerdings geht bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer der Abfertigungsanspruch verloren. Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der erbrachten Dienstzeit:

Vollendete Dienstjahre	Höhe der Abfertigung
3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelt

Details zu den beiden Abfertigungsregelungen finden Sie im Internet unter www.arbeiterkammer.at (Arbeit & Recht Abfertigung).

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Arbeitszeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss eine Darstellung der Tätigkeit und Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses enthalten. Nachteiliges für den Arbeitnehmer darf darin nicht auftauchen. Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis mit einer Bewertung der Arbeitsleistung hat der Arbeitnehmer nicht.

Welche Rechte auf welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?
Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben usw. dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Der Arbeitgeber muss Ihnen eine geeignete Möglichkeit bieten, sich während der Arbeitszeit auszuruhen bzw. Ihr Kind zu stillen. Überstunden dürfen nicht gemacht werden.
Die Mutterschutzfrist mit einem absoluten Beschäftigungsverbot beginnt 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mindestens

Lexilog-Suchpool

8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen nach der Geburt des Kindes. Während des Mutterschutzes zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber kein Gehalt bzw. keinen Lohn. Sie erhalten jedoch von der Krankenkasse Wohngeld in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 3 vollen Kalendermonate.
Während der Schwangerschaft, den ersten 4 Monaten nach der Entbindung bzw. den ersten 4 Wochen nach Beendigung der Elternzeit – in Tirol auch „Elternkarenz“ genannt – oder der mutterschaftsbedingten Teilzeitarbeit, darf Ihnen nicht gekündigt werden, sofern Sie in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?
Ja. In Tirol haben Mütter und Väter Anspruch auf Elternkarenz, bis das Kind 2 Jahre alt ist. Die Eltern können sich dabei zweimal abwechseln. Ein Monat kann auch gemeinsam genommen werden. Die Karenz geht dann jedoch nur bis zum 23. Lebensmonat des Kindes. Es besteht auch die Möglichkeit, 3 Monate des Karenzurlaubs bis zum 7. Lebensjahr des Kindes aufzuschieben.
Während der Karenz erhalten Sie keinen Lohn bzw. Gehalt, können bei der zuständigen Krankenkasse jedoch Kinderbetreuungsgeld beantragen. Während der Karenz darf eine geringfügige Beschäftigung (2009: bis zu 357,74 monatlich) aufgenommen werden.
Die Elternkarenz muss vor Ablauf der Schutzfrist (Mutter) bzw. innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt (Vater) beim Arbeitgeber angemeldet werden.
Achtung! Wollen Sie nach Ablauf der Karenz aus einem Arbeitsverhältnis, das mindestens 5 Jahre gedauert hat, austreten und den Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung nicht verlieren, müssen Sie den Austritt spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben. Dieser Hinweis gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits vor 2003 Bestand hatte.

Habe ich als Mutter oder Vater einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?
Seit dem 1. Juli 2004 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet, das Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre gedauert hat und Sie in einem Betrieb arbeiten, in dem mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. In kleineren Betrieben oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum vollendeten 4. Lebensjahr.

Lexilog-Suchpool

Bei der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beginn und Art der Teilzeitbeschäftigung müssen sowohl die betrieblichen Interessen als auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Anträge sind bis zum Ende der Schutzfrist bzw., wenn eine Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, 3 Monate vorher beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Was versteht man unter Familienhospizkarenz?
Wenn nahe Verwandte eine Sterbebegleitung benötigen oder Kinder schwer erkrankt sind, können sich die begleitenden Personen für höchstens 6 Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Während dieser Zeit laufen Kranken- und Pensionsversicherung weiter und es besteht Kündigungsschutz. Ärztliche Atteste oder Befunde über die Krankheit müssen dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?
Es ist gesetzlich festgelegt, dass in Betrieben mit mindestens 5 stimmberechtigten Arbeitnehmern eine Arbeitnehmervertretung gewählt werden darf. Es gibt Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte und im öffentlichen Dienst Personalvertreter. Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie private Haushalte.
Die Arbeitnehmervertretung überwacht die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, sie wirkt an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen mit und schließt Betriebsvereinbarungen ab. Über personelle Maßnahmen ist sie rechtzeitig zu unterrichten. Kündigungen, über die sie nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, sind unwirksam. Bei nötigen Massenentlassungen wirkt sie an der Aufstellung des Sozialplans mit. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern kann sie Einspruch gegen die Wirtschaftführung erheben.

Wie sind Gewerkschaften organisiert?
Die neun österreichischen Einzelgewerkschaften sind im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) als Dachverband zusammengeschlossen. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in Ihrer ÖGB-Landesgeschäftsstelle. Unter www.oegb.at (ÖGB vor Ort Gewerkschaften) finden Sie alle neun Gewerkschaften sowie ein Formular, mit dem Sie eine entsprechende Anfrage per Email abschicken können.

Wofür sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte zuständig?
Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) vertreten in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer in Österreich.

Lexilog-Suchpool

Sie bieten Informationen aus der Arbeitswelt und zum Konsumentenschutz, beraten individuell in Fragen des Arbeitsrechts und leisten Rechtsbeistand vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Sie organisieren Bildungsveranstaltungen, nehmen Stellung zu Gesetzentwürfen und vertreten die Arbeitnehmer in nationalen und internationalen Gremien. Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme von leitenden Angestellten und Beamten. Die Kammerumlage beträgt 0,5 % des Bruttogehalts, maximal jedoch 19,20 monatlich, und wird vom Arbeitgeber zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgeführt.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?
Auskünfte erteilen die Gewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK).

ÖGB Landesorganisation Tirol
Südtiroler Platz 14-16
A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 5 97 77
Fax +43 (0) 512 59 77 76 60
tirol@oegb.or.at
www.oegb.at

AK Tirol
Maximilianstraße 7
A-6010 Innsbruck
ak@tirol.com
www.ak-tirol.com

Im Internet finden Sie unter www.arbeiterkammer.at und unter www.oegb.at ausführliche Informationen zu vielen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts. Sehr zu empfehlen ist die virtuelle Arbeitsrechtsberaterin „Metis“, die Sie rechts unten auf der Homepage www.arbeiterkammer.at finden.

4.3 Arbeitsrecht in der Schweiz

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?
Nein. Falls das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauern soll, müssen jedoch folgende Punkte schriftlich festgehalten werden: Namen der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, Beschreibung der Tätigkeit, Lohn und Lohnzuschläge sowie die wöchentliche Arbeitszeit. In

Lexilog-Suchpool

vielen Branchen und Firmen gelten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Darin enthaltene Regelungen, wie Mindestlöhne und Ferienzeiten, sind auch für Arbeitnehmer der jeweiligen Branche, die für einen Tiroler oder Südtiroler Unternehmer in der Schweiz tätig sind (Entsendete), verbindlich.
Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?
Im Normalfall gilt der erste Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung auf maximal 3 Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?
Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchsten 45 Stunden betragen für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben, des Detailhandels (Einzelhandel) ab 50 Beschäftigten. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Wochenarbeitszeit von über 50 Stunden ermöglichen. Für Nachtarbeit gelten spezielle Regelungen. Jugendliche dürfen maximal 9 Stunden am Tag arbeiten. Außerdem darf ihre tägliche Arbeitszeit diejenige der anderen Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten.
Üblicherweise werden in der Schweiz 38,5 bis 42,5 Stunden pro Woche gearbeitet.
Überstunden sind bis zu einem gewissen Umfang möglich. Sie müssen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Lohnzuschlag von wenigsten 25 % ausbezahlt werden. Ein Abweichen von dieser Regel, z. B. die Leistung von Überstunden ohne Lohnzuschlag, ist zulässig, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Angestellten mit einer Maximalarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche muss der Zuschlag nur für Überstunden (Mehrarbeit, die die Höchstarbeitszeit überschreitet) von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr zwingend gewährt werden. Bei weniger als 60 Stunden kann ein Zuschlag vertraglich ausgeschlossen werden. Vorsicht bei „ Arbeit auf Abruf“! Sie birgt die Gefahr, dass man an einen Arbeitgeber gebunden ist, ohne über ein regelmäßiges Einkommen zu verfügen. Es wird dringend empfohlen, bei flexiblen Arbeitszeiten eine Mindestzahl an Wochenarbeitsstunden oder einen Mindestmonatslohn zu vereinbaren.

Lexilog-Suchpool

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?
In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Bei Gleitzeitregelungen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maßgebend. Mindestpausen von 30 Minuten und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen in der Regel eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Die Ruhezeit kann bei erwachsenen Arbeitnehmern einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern der Durchschnitt von 11 Stunden in 2 Wochen eingehalten wird.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?
Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien im Jahr, wobei wenigstens 2 Wochen zusammenhängen sollten. Junge Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben mindestens 5 Wochen Ferien.
Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten häufig längere Ferienzeiten von 5 Wochen; für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, bis zu 6 Wochen.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?
Einen generellen gesetzlichen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gibt es in der Schweiz nicht. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.
In vielen GAV ist die Zahlung eines 13. Monatsgehalts vorgesehen. Achten Sie darauf, dies einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn Ihr Arbeitsverhältnis keinem GAV untersteht.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?
Gesetzlich gelten relativ kurze Zeiten der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach mindestens 3 Monaten Betriebszugehörigkeit erhalten Sie im ersten Dienstjahr für 3 Wochen Lohnfortzahlung. Sind Sie länger beschäftigt, ist für eine „angemessene längere Zeit“ Lohn zu entrichten. In der Praxis richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach der „Berner-„, der „Basler-„ oder der „Zürcher-Skala“. Diese sehen beispielsweise im 5.

Lexilog-Suchpool

Dienstjahr Zahlungen durch den Arbeitgeber für ca. 12 Wochen, im 10. Dienstjahr für ca. 16 Wochen vor.
Besseren Schutz bietet eine Krankentagegeldversicherung. Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages sollten Sie nachfragen, ob Ihr Betrieb eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat oder eine Krankentagegeldversicherung nach GAV besteht. Falls nicht, sollten Sie versuchen, einzelvertraglich den Abschluss einer Krankentagegeldversicherung zu erreichen. Diese wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen in Höhe von mindestens 80 % des vorherigen Arbeitsentgelts über eine Dauer von bis zu 2 Jahren.
Durch Schwangerschaft und Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit ist im Gesetz einer Krankheit gleichgestellt. Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch196 CHF (2010) pro Tag. Es wird ab der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Anträge sind an die zuständige Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (siehe Kapitel „Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod“). Zusätzliche Leistungen, die über diesen gesetzlichen Anspruch hinausgehen, sind auf vertraglicher Basis möglich.
Achtung! Bei Arbeitsunfähigkeit sollten Sie spätestens am 3. Tag ein ärztliches Attest bei Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Es kann vertraglich festgelegt sein, dass bereits am ersten Tag ein Attest vorgelegt werden muss.

Welche Kündigungsfristen gelten?
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten in der Schweiz einheitliche Kündigungsfristen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Kündigungstermin
in der Probezeit	7 Tage	Beliebiger Tag
0 bis 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 9 Jahre	2 Monate	
10 Jahre und länger	3 Monate	

Durch GAV können davon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Fristen dürfen jedoch nach dem ersten Dienstjahr nicht weniger als einen Monat betragen. Unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeitneh-

Lexilog-Suchpool

mer und Arbeitgeber dürfen nicht festgelegt werden. Ist dies dennoch der Fall, gilt für beide die längere Frist.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?
Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden beispielsweise durch Krankheit oder durch einen Unfall ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
0 bis 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
6 Jahre und länger	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.
Tritt die Krankheit nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ein, verlängert sich die Kündigungsfrist um die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit; die Kündigung ist aber gültig.
Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.
Außerdem kennt das schweizerische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Eine solche liegt beispielweise vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?
In der Schweiz gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Kündigung zur Unzeit, z. B. während einer Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung, ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich in schriftlicher Form erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?
Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten

Lexilog-Suchpool

Kündigungen Abfindungszahlungen in Höhe von 2 bis 8 Monatslöhnen. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum noch Bedeutung, da Zahlungen der beruflichen Vorsorge Vorrang haben.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?
Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, welches Auskunft über die Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?
Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind bestehen. Sie haben das Recht nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass Ihr Fernbleiben nicht als Kündigung missverstanden wird.
Schwangere dürfen nicht länger als 9 Stunden täglich und in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren bzw. Stillenden für Nachtarbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 % des Lohns. Bereits ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gelten Einschränkungen und zusätzliche Pausen für schwangere Frauen, die überwiegend im Stehen arbeiten.
In der Schweiz gibt es vor der Entbindung keine generelle Schutzfrist. Sie können bis zum letzten Tag arbeiten, wenn Sie sich gesundheitlich wohl fühlen. Nach der Geburt des Kindes dürfen Sie 8 Wochen überhaupt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit Ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wenn Sie stillen, muss Ihnen die dafür notwendige Zeit freigegeben werden.
Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Wollen Sie nach der Geburt des Kindes nicht wieder arbeiten, ist es für Sie als Arbeitnehmerin in der Regel günstiger, mit der Kündigung bis nach der Entbindung zu warten.

Lexilog-Suchpool

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?
Eine gesetzliche Regelung entsprechend der österreichischen Elternkarenz gibt es in der Schweiz bislang nicht.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?
In Betrieben mit mindesten 50 Beschäftigten kann auf Wunsch der Arbeitnehmer eine Arbeitnehmervertretung (Betriebskommission, Personalkommission) in geheimer Wahl gewählt werden. In kleineren Betrieben kann der Arbeitgeber die Einrichtung einer entsprechenden Kommission verweigern.
Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber. Sie arbeitet mit der Betriebsleitung zusammen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern.
Manche Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten weitergehende Rechte für die Arbeitnehmervertretung wie z. Bsp. ein Mitspracherecht bei Einzelentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?
In der Schweiz gibt es nach tiefgreifenden Veränderungen in den letzten Jahren zurzeit die folgenden Dachverbände:

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (www.sgb.ch), vereinigt 16 Gewerkschaften mit insgesamt rund 380 000 Mitgliedern,
- Travail.Suisse (www.travailsuisse.ch), Ende 2002 gegründet, vereinigt 12 Gewerkschaften und Verbände mit insgesamt rund 160 000 Mitgliedern.

Innerhalb des SGB haben sich verschieden Gewerkschaften aus den Branchen Industrie, Gewerbe, Bau und private Dienstleistungen zur Unia (www.unia.ch), der größten Schweizer Gewerkschaft, zusammengeschlossen.
Außerhalb der Dachverbände existieren einzelne eigenständige Arbeitnehmerverbände, wie der Lehrerverband, der Verband des Staats- und Gemeindepersonals und der Kaufmännische Verband.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?
Sie können sich an die folgenden Beratungsstellen und an die Einzelgewerkschaften wenden:

Lexilog-Suchpool

Rechtsberatung des kantonalen Gewerkschaftsbundes Graubünden GGR
Engadinstraße 2
CH-7002 Chur
Tel. +41 (0) 81 2 58 46 28
graubuenden@unia.ch oder bundgr.@gbi.ch
www.unia.ch

Travail.Suisse (Dachverband)
Kanton Graubünden:
Syna
Steinbockstraße 12, Postfach 579
CH-7002 Chur
Tel. +41 (0) 81 2 57 11 22
Fax: +41 (0) 81 257 11 20
graubuenden@travailsuisse.ch; chur@syna.ch
www.syna.ch

Die meist unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen des Schweizerischen Anwaltsverbands finden Sie im Internet unter www.swisslawyers.com (Rechtsauskunft).

Lexilog-Suchpool

4.4 Arbeitsrecht in Südtirol

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?
Nein. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Eine Befristung muss jedoch immer schriftlich festgehalten werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Für einen Ausbildungsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben.
Die Einstellung von Arbeitnehmern geschieht in aller Regel nicht durch einen Vertrag, sondern durch einen Brief – das so genannte „Einstellungsschreiben“ (lettera di assunzione). Dies ist ein Schreiben, in dem die wesentlichen Arbeitsbedingungen (siehe Kapitel „Grundsätzliches“) genannt werden und das normalerweise vom Arbeitnehmer gegengezeichnet wird.

Was gilt für die Probezeit?
Eine Probezeit ist üblich und dauert maximal 6 Monate. Die Vertragsklausel, welche eine Probezeit beinhaltet, muss schriftlich vereinbart werden, ansonsten gilt das Arbeitsverhältnis als definitiv.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?
Die wöchentliche Normalarbeitszeit liegt bei 40 Stunden. Sie kann jedoch auf bis zu 48 Stunden wöchentlich verlängert werden, wobei diese mit Bezug auf einen Zeitraum von 4 Monaten (anhand von Kollektivverträgen kann der Bezugszeitraum auf 6 oder 12 Monate erhöht werden) errechnet werden.
Eine gesetzliche Bestimmung, dass und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, gibt es in Südtirol. Die über die Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden hinausgehenden Arbeitsstunden gelten als Überstunden, vorausgesetzt diese „Überstunden“ werden nicht innerhalb von 4 Monaten durch Zeitausgleich neutralisiert.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?
In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 6 Stunden	10 Minuten

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden.

Lexilog-Suchpool

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?
Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Urlaub im Jahr. Die Zahl der Urlaubstage variiert je nach Kollektivvertrag, Einstufung und Dienstalter.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?
Gesetzlich vorgeschrieben ist ein 13. Monatsgehalt nicht, aber in fast allen Kollektivverträgen findet sich eine entsprechende Regelung. Im Handelssektor gibt es in der Regel 14 Monatsgehälter und im Finanzwesen manchmal sogar bis zu 15 Monatsgehälter. Achten Sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags darauf.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?
Bei Krankheit erhalten Sie bis zu 6 Monaten eine reduzierte Lohnfortzahlung. Die ersten 3 Krankheitstage gibt es kein Geld, außer der Kollektivvertrag enthält eine andere Regelung. Vom 4. bis zum 20. Krankheitstag erhalten Sie die Hälfte des tatsächlichen Verdienstes der vorigen vier Wochen, danach zwei Drittel. Viele Kollektivverträge sehen eine höhere Entgeltfortzahlung vor.
Kontrollbesuche durch Ärzte der Sozialversicherung sind möglich.
Dieser Zeitraum wird zum Dienstalter gezählt.

Welche Kündigungsfristen gelten?
Die Dauer der Kündigungsfrist wird von den Kollektivverträgen festgelegt und ist je nach Arbeitnehmerkategorie (Arbeiter, Angestellter), Einstufung und Dienstalter unterschiedlich.
Diese Pflicht gilt nicht, wenn der Arbeitsvertrag am Ende der Probezeit aufgelöst wird.
Der individuelle Arbeitsvertrag kann die Kündigungsfrist verlängern und muss die Pflicht ihrer Einhaltung vorsehen.
Achtung! Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?
Sie können innerhalb von 15 Tagen ab Mitteilung der Kündigung nachfragen, aufgrund welcher Gründe das Arbeitsverhältnis gekündigt wurde. Der Arbeitgeber muss innerhalb von 7 Tagen die Kündigungsgründe schriftlich mitteilen, andernfalls ist die Kündigung nicht rechtswirksam.
Bei gesetzeswidrigen Entlassungen (zum Beispiel in der Zeit der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahrs des Kindes) hängen Art und Ausmaß der Sanktionen für den Arbeitgeber von der Anzahl der Beschäftigten ab. Die strikteste Sanktion sieht die Wiedereinstellung des

Lexilog-Suchpool

Arbeitnehmers vor, mit gleichzeitiger Schadensentschädigung. Der Arbeitnehmer kann auf die Wiedereingliederung verzichten und als Ersatz eine Entschädigung von 15 Monatslöhnen einfordern.
Diese Regelung gilt in Betrieben:

- mit mehr als 15 Beschäftigten in der Betriebsstätte, in der die Entlassung vorgenommen wurde,
- mit mehr als 15 Beschäftigten in mehreren Betriebsstätten, die sich aber in der selben Gemeinde befinden,
- mit insgesamt mehr als 60 Beschäftigten.

In allen anderen Betrieben ist die Sanktion bei gesetzeswidrigen Entlassungen weniger streng.
Die Anfechtung der Entlassung muss schriftlich innerhalb von 60 Tagen erfolgen. Dafür kann sich der Arbeitnehmer auch an die Gewerkschaft wenden.
Danach ist das zwingend vorgeschriebene Schlichtungsverfahren vor dem Arbeitsamt durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, kann die Angelegenheit vor den Arbeitsrichter gebracht werden.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?
Wenn Sie gegen eine Kündigung vorgehen wollen, müssen Sie unbedingt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Kündigung die Anfechtung der Entlassung schriftlich einreichen. Dafür können Sie sich auch an die Gewerkschaft wenden.
Danach ist das zwingend vorgeschriebene Schlichtungsverfahren vor dem Arbeitsamt durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, kann die Angelegenheit vor den Arbeitsrichter gebracht werden.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?
Wenn die Kündigung gesetzeswidrig ist, d.h., wenn der Arbeitgeber die Kündigung vorgenommen hat, ohne dass subjektive oder objektive Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Welche Ansprüche hat der Arbeitnehmer bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses?
In Südtirol gibt es einen generellen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung nach der Kündigung.
Sie besteht aus zwei Teilen:

- einer Jahresrücklage (zur Berechnung wird die Jahresentlohnung durch 13,5 geteilt),
- dem Aufwertungsbetrag der schon zurückgelegten Jahresbeiträge.

Lexilog-Suchpool

Die Aufwertung errechnet sich:

- einmal mit dem fixen Zinssatz von 1,5 %,
- zum anderen mit dem veränderlichen Zinssatz von 75 % der offiziellen Teuerungsrate (ISTAT).

Die für die Berechnung der Abfertigung wirksame Entlohnung umfasst alle kontinuierlich an Sie ausgezahlten Beträge. Die Kollektivverträge legen die Lohnelemente fest, die die Berechnungsgrundlage für die Abfertigung sind.
Sie können eine Vorauszahlung auf die Abfertigung im Ausmaß von 70 % der angesparten Abfertigung fordern. Sie müssen dafür allerdings ein Dienstalter von mindestens acht Jahren beim Betrieb aufweisen. Die Vorauszahlung ist nur einmal und bei ein und demselben Arbeitgeber möglich.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?
Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet den Mitarbeitern ein Dienstzeugnis auszustellen, auf Wunsch kann er dem Arbeitnehmer ein solches aushändigen.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?
Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, Akkord- und Fließbandarbeit, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben usw. dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Es gelten besondere Regelungen bezüglich der Arbeitszeit. Nachtarbeit ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Es muss eine Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz vorhanden sein.
Die Mutterschutzfrist beginnt 8 Wochen vor der Entbindung und endet 12 Wochen danach. In den 4 Wochen vor der Entbindung dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie dies ausdrücklich wünschen. Während der Arbeitsruhe nach der Entbindung dürfen Sie überhaupt nicht beschäftigt werden.
Als Arbeitnehmer können Sie zum Ende der Schutzfrist kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen. Eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes ist, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig. Eine Ausnahme kann zum Beispiel die Insolvenz eines Betriebes sein.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?
Sie haben die Möglichkeit, die Freistellung wegen Mutterschaft anstatt zwei Monate erst einen Monat vor der voraussichtlichen Geburt zu beginnen und ihn dafür vier Monate nach der Geburt in Anspruch zu nehmen. Dazu benötigen Sie ein ärztliches Zeugnis. Das Recht auf obligatorische Arbeitsruhe während der drei Monate nach der Geburt des Kindes steht in bestimmten Fällen auch dem Vater zu.
Nach Ablauf der obligatorischen Arbeitsruhe können Sie bzw. Ihr Partner während der ersten acht Lebensjahre des Kindes einen weiteren Zeitraum freiwilliger Arbeitsruhe (Elternzeit) beanspruchen. Die Elternzeit beider Elternteile zusammen kann höchstens 10 Monate dauern. Jeder Elternteil hat Anspruch auf höchstens 6 Monate.

Was ist im Teilzeitgesetz geregelt?
Das italienische Recht unterscheidet zwischen horizontaler und vertikaler Teilzeitarbeit. Unter horizontaler Teilzeitarbeit wird die Reduzierung der täglichen Arbeitszeit im Vergleich zur normalen Arbeitszeit verstanden.
Vertikale Teilzeitarbeit hingegen bedeutet eine Beschränkung der Arbeit auf bestimmte Tage, Wochen oder Monate bei normaler täglicher Arbeitszeit. Beide Arten können auch gemischt werden. Die Umwandlung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt ist nur im Einverständnis beider Parteien möglich.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?
Die Arbeitnehmervertretungen heißen Betriebliche Gewerkschaftsvertretungen (BGV, ital. Rappresentanze Sindacali Aziendali; RSA). Diese Form der Gewerkschaftsvertretung ist im Gesetz vorgesehen und findet in allen Wirtschaftsbereichen Anwendung. Die Arbeitnehmer haben das Recht, in den Unternehmen aller Sektoren, mit mehr als 15 Beschäftigten pro Betriebsstätte oder innerhalb einer Gemeinde, die BGV einzurichten. Das Recht der Konstituierung der BGV steht nur den Gewerkschaftsorganisationen zu, die den Arbeitskollektivvertrag unterzeichnet haben. Die BGV können Belegschaftsversammlungen einberufen, haben das Recht auf geeignete Räumlichkeiten zur Abwicklung ihrer Tätigkeit, müssen obligatorisch zu bestimmten Anlässen informiert und konsultiert werden.
Im Industriesektor gibt es eine andere Form der Bildung der betrieblichen Gewerkschaftsstrukturen, die Einheitliche Gewerkschaftsvertretung (EGV, ital. Rappresentanze Sindacali Unitarie; RSU). Die EGV können in Industriebetrieben mit mindestens 15 Beschäftigten pro Betriebsstätte eingerichtet werden. Die Initiative der Konstituierung oder Ernennung der EGV

Lexilog-Suchpool

kann sowohl von den Gewerkschaftsorganisationen ausgehen, die den Kollektivvertrag unterzeichnet haben, wie auch von den EGV selbst, deren Mandat zu Ende geht, oder von regelrecht mit eigenem Statut konstituierten Gewerkschaftsvereinigungen, vorausgesetzt, dass sie die Regelung zur Bildung der EGV akzeptieren und dass die von ihnen vorgelegte Liste von zumindest 5 % der Beschäftigten unterschrieben wurde.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?
Die Fachgewerkschaften haben sich in mehreren großen Gewerkschaftsbünden zusammengeschlossen. So beispielsweise:
SGB-CISL Südtiroler Gewerkschaftsbund
AGB-CGIL Allgemeiner Gewerkschaftsbund
SGK-UIL Südtiroler Gewerkschaftskammer
ASGB Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund
Informationen zu den Gewerkschaften finden Sie im Internet unter:
www.provinz.bz.it/verbaende¬_gewerkschaften.htm.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Einzelgewerkschaft und bei den Rechtsberatungsstellen.

Südtiroler Gewerkschaftsbund
SGB CISL
Siemensstraße 23-27
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 56 84 00
Fax +39 (0) 471 56 84 35

AGB/CGIL Bozen
Romstraße 79
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 92 64 11
Fax +39 (0) 471 92 64 49
altoadige@cgil-agb.it
www.cgil-agb.it

Uil – Sgk
Romstraße 84
I-39100 Bozen BZ
Tel. +39 (0) 471 24 56 11
www.uilaltoadige.it

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

ASGB – Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 30 82 00
Fax +39 (0) 471 30 82 01
info@asgb.org

Weitere Kontaktstellen dieser Gewerkschaften (z.B. in den Bezirken) finden Sie unter den oben angeführten Internetadressen.
Rechtsberatung erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Gewerkschaften unter www.provinzia.bz.it/verbaende_gewerkschaften.htm.

Lexilog-Suchpool

Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

Krankenversicherung | Unfallversicherung | Vorsorge | Arbeitslosigkeit | Familien

1. Krankenversicherung

1.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z. B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z. B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 141 entnehmen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?
Zwischen den Ländern Tirol und Südtirol und der Schweiz kommen die europäischen Koordinierungsregeln im Bereich der Sozialen Sicherheit zur Anwendung, durch welche sichergestellt wird, dass Leistungen auch grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden können.
Diese Regelungen sind in der EG-Verordnung Nr. 1408/71 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung festgehalten. Sie gelten nicht nur für EU-Bürger, sondern auch für Staatangehörige der zum EWR zählenden EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Schweiz. Auf Drittstaatsangehörige finden Sie nur innerhalb der EU (Verordnung Nr. 859/2003) bzw. aufgrund bilateraler Abkommen Anwendung.

Wo bin ich krankenversichert?
Sie sind in der Regel dort versichert, wo Sie arbeiten. Grenzgänger von Tirol nach Graubünden können sich bei Nachweis einer Versicherung im Wohnsitzstaat von der Versicherungspflicht für Krankenpflege im Erwerbsstaat befreien lassen.
Wenn Sie in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Sie nur in einem dieser Staaten krankenversichert. Sind Sie im Wohnsitzstaat als Arbeitnehmer beschäftigt, dann müssen Sie sich dort auch versichern. Wenn Sie im Wohnsitzstaat dagegen selbständig und gleichzeitig im Ausland unselbständig erwerbstätig sind, unterliegen Sie der Versicherungspflicht im Ausland. Von diesem Grundsatz wird jedoch bei einer selbständigen Tätigkeit in der Schweiz abgewichen. In diesem Fall sind beide Beschäftigungsstaaten für die Sozialversicherung zuständig.

Was versteht man unter Sachleistungsaushilfe?
Darunter versteht man die Zusammenarbeit von Krankenversicherungen der verschiedenen Staaten mit dem Ziel, den Versicherten grenzüberschreitend Sachleistungen zu gewähren.
Wenn Sie im Erwerbsstaat krankenversichert sind, können Sie und ihre mit-

Lexilog-Suchpool

versicherten Angehörigen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen. Wenn Sie im Wohnsitzstaat krankenversichert sind, wird ihnen grundsätzlich auch im Staat, in dem Sie arbeiten Behandlung und Versorgung gewährt. Genaueres dazu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Regionen.
Die Sachleistungsaushilfe greift jedoch nur, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sind Sie bei einer Privatkrankenkasse bzw. zu einem Privattarif versichert, sollten Sie sich genau erkundigen, ob Sie auch Leistungen im jeweils anderen Staat in Anspruch nehmen können.

Was sind Sachleistungen, was sind Geldleistungen?
Sachleistungen umfassen beispielsweise ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Rückvergütung der Kosten für solche Leistungen.
Geldleistungen stellen einen Ausgleich für den Lohnausfall bei Krankheit (Krankentaggeld, Krankengeld) und bei Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Wochengeld) dar.
In der Schweiz und in Südtirol werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung (in Südtirol Gesamtstaatlicher Gesundheitsdienst), Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung (in Südtirol NISF-INPS) abgedeckt.
In Österreich und Italien umfasst die gesetzliche Krankenversicherung für Arbeitnehmer sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen. Sachleistungen können grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden. Für Geldleistungen gelten dagegen immer die Vorschriften des Versicherungsstaates.

Wie wird die Sachleistungsaushilfe praktisch umgesetzt?
Wenn Sie im Erwerbsstaat versichert sind und Sie oder Ihre Familie am Wohnort zum Arzt gehen oder sonstige medizinische Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich vorher an ihre Krankenversicherung im Erwerbsstaat wenden und um Ausstellung des Formulars E 106 bitten. Das Formular wird von der Sie „betreuenden“ Krankenversicherung im Staat ihres Wohnsitzes benötigt. Welche Kasse bzw. Einrichtung das ist, können Sie den Abschnitten zu den jeweiligen Regionen entnehmen. Diese, in der Versicherungssprache auch „aushelfende“ Kasse genannt, rechnet mit dem konsultierten Arzt, der Apotheke, dem Krankenhaus oder dem Therapeuten so ab, als wären Sie dort versichert. Anschließend werden Ihrer Krankenkasse die entstandenen Kosten über eine zwischenstaatliche Verbindungsstelle in Rechnung gestellt.

Lexilog-Suchpool

Von der „aushelfenden“ Kasse erhalten Sie eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arzt vorlegen. Sie können damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes beanspruchen, als ob Sie dort versichert wären. Sie sind dadurch aber nicht Mitglied dieser Krankenkasse. Das bedeutet, dass Sie sich, wenn Sie die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) bzw. einen Auslandskrankenschein für medizinisch notwendige Maßnahmen während eines Auslandsaufenthaltes außerhalb von Erwerbs- und Wohnsitzstaat benötigen, an die Kasse wenden müssen, an die Sie die Versicherungsbeiträge zahlen.

Wo bin ich bei Arbeitslosigkeit oder als Rentner/Pensionist krankenversichert?
Bei Arbeitslosigkeit sind Sie im Staat des Wohnsitzes krankenversichert, wenn Sie dort Leistungen von der Arbeitslosenversicherung beziehen.
Als Rentner/Pensionist sind Sie in der Regel ebenfalls im Staat des Wohnsitzes krankenversichert. Wenn Sie nur Rente/Pension aus Erwerbstätigkeit im Ausland beziehen, müssen Sie sich dort versichern. Dies sind allgemeine Richtlinien. Es empfiehlt sich, die Versicherungspflicht für den Einzelfall abklären zu lassen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Krankenversicherung bei Arbeitsverhältnissen in Tirol, Graubünden und Südtirol.

1.2 Krankenversicherung in Tirol

In welchem Staat muss/ kann ich mich versichern?
Im Regelfall müssen Sie in Tirol krankenversichert sein, wenn Sie dort beschäftigt sind. Dies gilt jedoch nicht für vom Arbeitgeber befristet nach Tirol entsandte Arbeitnehmer. Wenn Sie außerhalb von Tirol auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.
Für Einkommen unter 366,33 (2010) besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Geringfügig Beschäftigte sind zwar über den Arbeitgeber unfallversichert, aber nicht krankenversichert. Dadurch besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich um monatlich 51,69 (2010) selbst zu versichern.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?
In Tirol können Sie als Arbeitnehmer nicht wählen, sondern je nach ausge-

Lexilog-Suchpool

übter Tätigkeit und Region ist eine bestimmte gesetzliche Krankenkasse für Sie zuständig. In vielen Fällen ist das die Gebietskrankenkasse (GKK).

Ist die Familie mitversichert?
Nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder sind grundsätzlich mitversichert. Es empfiehlt sich dennoch, mit der zuständigen Krankenkasse den Versicherungsschutz konkret für jedes Familienmitglied abzuklären.

Wie hoch sind die Beiträge?
In Tirol wird bei den Beitragssätzen zur Krankenversicherung derzeit noch zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Gruppen unterschieden. Bei Arbeitern beträgt der Arbeitnehmeranteil 3,95 % des Bruttolohns und der Arbeitgeberanteil 3,7 %. Bei Angestellten tragen Arbeitnehmer mit 3,82 % und Arbeitgeber mit 3,83 % des Bruttolohns zur Krankenversicherung bei. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die so genannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.110 € (2010), dann wird der Teil, der über dieser Grenze bleibt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.
Der Krankenversicherungsbeitrag wird vom Arbeitgeber einbehalten und an die Krankenkasse überwiesen.
Seit Einführung der „e-card“ im Jahr 2005 wird für den Versicherten sowie gegebenenfalls für den mitversicherten Partner zudem eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 10 erhoben, die jeweils zum 15. November für das Folgejahr vom Lohn abgezogen wird.

Ich wohne in Graubünden. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?
Ja. Die österreichische gesetzliche Krankenkasse übernimmt die in der Schweizer Grundversicherung vorgeschriebenen Leistungen. Um diese in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und um Übermittlung des Formulars E 106 (Betreuungsauftrag) an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn bitten. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und eventuell beim Arzt vorlegen. In Graubünden müssen Sie die Arztrechnung vorerst selbst bezahlen und erhalten den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung erst zurückerstattet, nachdem Sie die Rechnung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingereicht haben.

Ich wohne in Südtirol. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?
Bürger der EU, des EWR und der Schweiz, welche sich in einem anderen dieser Staaten aufhalten, können am Aufenthaltsort aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskommission 2003/752/EU mit der Europä-

Lexilog-Suchpool

ischen Krankenversicherungskarte (ersetzt Formblatt E 111) Sachleistungen in Anspruch nehmen. Italienische Staatsbürger oder Bürger von EU-Ländern, die aus Arbeitsgründen ins Ausland gehen, aber ihren Wohnsitz in Italien beibehalten, müssen das Formblatt E 128 anfordern. Es wird für Angestellte oder selbständige Arbeiter und für die sie begleitenden Familienangehörigen ausgestellt. Es deckt alle erforderlichen medizinischen Behandlungsmaßnahmen ab.
Bei der Rückkehr muss der Bürger wieder mit dem Sanitätsausweis in die Leistungsabteilung kommen, um wieder den Basisarzt oder den Kinderarzt zu wählen. Gültigkeitsdauer: ein Jahr, kann erneuert werden.
Voraussetzungen für die Ausstellung: Sanitätsausweis für Arbeitnehmer: Formblatt E 101 für das erste Jahr und Formblatt E 102 für das zweite Jahr der Tätigkeit im Ausland; sie werden vom Nationalen Sozialfürsorgeinstitut (NISF) ausgestellt.

Welche Leistungen übernimmt die österreichische Krankenkasse?
Die österreichische Krankenversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und bei Mutterschaft. Es werden ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlungen, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhausaufenthalte, Vorsorgeuntersuchungen, medizinische Rehabilitation und medizinische Hauskrankenpflege übernommen. Die Versicherung trägt die Kosten bei einem Vertragsarzt voll, bei einem Wahlarzt gegen Vorlage der Honorarnote zu 80 % des Vertragstarifes.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?
Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zahlt die Krankenkasse Krankengeld, sobald die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wegfällt bzw. 50 % oder weniger beträgt (zum Thema Lohnfortzahlung siehe auch Kapitel „Arbeitsrecht in Tirol“). Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Krankengeld grundsätzlich bis zu einer Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Anspruchsdauer erhört sich auf 52 Wochen, wenn der Versicherte innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate bei der Krankenversicherung gemeldet war.
Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der familiären Situation des Versicherten. Es beträgt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und ab dem 43. Tag 60 % des beitragspflichtigen Bruttolohnes für alleinstehende Arbeitnehmer und Doppelverdiener ohne Kinder.

Lexilog-Suchpool

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?
In Tirol gibt es eine Vielzahl von Selbstbehalten. Befreiungen davon sind unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen möglich. Nachstehend sind die wichtigsten Selbstbehalte aufgeführt:

Leistung	Selbstbehalt (2010)
Wahlarzt	Kosten, die 80 % der entsprechenden Vertragsleistungen übersteigen
Medikamente	Pro Verordnung 5
Krankenhausaufenthalt	10,74 pro Verpflegstag
Heilbehelfe/Hilfsmittel (z. B. Orthopädische Schuheinlagen)	10 % der Kosten, mindestens 27,40 .
Brillen und Kontaktlinsen (für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernimmt die Kasse nichts)	Mindestens 82,20
Kur- und Rehabilitationsaufenthalte	in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen; jedoch mindestens 7,17 pro Tag

Auf Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft entfallen außer der Rezeptgebühr bei Besuch eines Vertragsarztes keine Selbstbehalte.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?
Sie erhalten Sachleistungen, wie ärztliche Behandlungen, Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Spitalaufenthalt. Als Arbeitnehmerin erhalten Sie während der Mutterschutzfrist Wochengeld von der Krankenkasse in Höhe Ihres durchschnittlichen Nettoverdienstes. Die Mutterschutzfrist beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und endet 8 Wochen, bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnittgeburten 12 Wochen, danach.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Verbindungsstelle der Sozialversicherungen in Wien.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
A-1031 Wien
Tel.+43 (0) 1 711 32
Fax +43 (0) 1 711 32 3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at

Servicestelle TGKK
Tiroler Gebietskrankenkasse
Klara-Pölt-Weg 2
A-6010 Innsbruck
Tel. +43 (0) 5 91 60
Fax +43 (0) 5 91 60 300
Mail.tgkk@tgkk.at

1.3 Krankenversicherung in der Schweiz

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?
Wenn Sie in Graubünden beschäftigt sind, sind Sie dort grundsätzlich auch versicherungspflichtig, können sich aber bei Nachweis einer Krankenversicherung im Staat des Wohnsitzes von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.
Wenn Sie sich festgelegt haben, in welchem Staat Sie versichert sein wollen, sind Sie, außer bei Änderung des Familienstandes und Geburt eines Kindes, an diese Entscheidung gebunden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes haben Sie kein neues Wahlrecht bezüglich des Staates der Versicherung. Innerhalb der Schweiz können Sie jedoch zu einer anderen Kasse wechseln.
Wenn Sie außerhalb der Schweiz auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern. Den Abschluss einer Krankenversicherung (Krankenpflegeversicherung) müssen Sie selbst in die Wege leiten. Es erfolgt keine Anmeldung durch den Arbeitgeber.
Die Versicherung für Krankentaggeld ist unabhängig von der Krankenpflegeversicherung. Häufig wird sie vom Arbeitgeber abgeschlossen.

Wie lasse ich mich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien?
Falls Sie sich für eine Versicherung in Tirol oder Südtirol entscheiden,

Lexilog-Suchpool

müssen Sie für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufnahme die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung beantragen.
Dies können Sie bei der zuständigen Stelle im Kanton des Arbeitgebers tun. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über eine bestehende Versicherung in Tirol durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder in Südtirol durch das Formular E106 beizulegen. In Tirol gibt es die Möglichkeit des getrennten Wahlrechts und der getrennten Versicherung nicht.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?
Bei Versicherung am Wohnsitz können Sie sich für eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung entscheiden.
Die Versicherung in der Schweiz ist für Grenzgänger auf bestimmte anerkannte Krankenkassen beschränkt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht jährlich im Oktober eine Liste der Krankenversicherer, die eine Versicherung für Personen mit Wohnsitz in der EU ermöglichen. Diese Liste inklusive der aktuellen Prämien finden Sie im Internet unter www.praemien.admin.ch (Prämien EU/EFTA) auf der rechten Seite. Die anerkannten Schweizer Krankenkassen bieten sowohl die obligatorischen Grundversicherungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) als auch Zusatzversicherungen (VVG) an. Die Grundversicherungen nach KVG unterscheiden sich nur im Hinblick auf Service und Prämienhöhe, die Leistungen sind einheitlich.
Sie können die Versicherung in der Schweiz nach der Mitteilung der Prämienänderung innerhalb eines Monats auf Ende des Folgemonats kündigen, sonst mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni bzw. zum Jahresende.

Ist die Familie mitversichert, wenn ich mich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheide?
Nein. Sie müssen jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied separat versichern und dafür eine eigene Prämie zahlen. Für Familien ist häufig eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse am Wohnort kostengünstiger als eine Versicherung in der Schweiz. In Italien deckt der Versicherungsschutz der Erwerbstätigen auch die Sachleistungen für mitlebende Familienmitglieder.

Wie hoch sind die Prämien?
Die Prämien für die Schweizer Grundversicherungen nach KVG sind abhängig vom Kanton bzw. Staat des Wohnsitzes, nicht jedoch von Einkommen, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Für Kinder bis zum vollende-

Lexilog-Suchpool

ten 18. Lebensjahr gilt eine niedrigere Prämie. Für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren kann die Krankenkasse eine niedrigere Prämie festsetzen. Für nicht erwerbstätige Familienmitglieder ist eine Prämie mit Unfallversicherung zu entrichten. Bei Erwerbstätigen, die mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten, sind Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt.
Vom Arbeitgeber gibt es keinen Zuschuss. Prämienvergünstigungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich. Zuständig dafür ist der Kanton des Arbeitsortes.

Wird Ihnen ein besonders günstiger Tarif angeboten, sollten Sie sich erkundigen, ob es sich um eine Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt. Sie können sich hierfür auch an die gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn wenden. Handelt es sich nicht um eine Versicherung nach KVG, untersteht die Versicherung nicht der zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe. In Tirol müssen Sie zudem eine Wartezeit bis zur Inanspruchnahme von Leistungen überbrücken, wenn Sie später in eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse zurückgehen.

Ich wohne in Südtirol und bin hier gesetzlich versichert. Kann ich auch in Graubünden zum Arzt gehen?
Wenn Sie in Italien versichert sind, können Sie und Ihre Familienangehörigen während Ihres vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz nur die im jeweiligen Fall medizinisch notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei wird die auf der Rückseite der neuen „e-card“ aufgeprägte europäische Krankenversichertenkarte EHIC in der Schweiz als Versicherungsnachweis anerkannt. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag, vermindert um die allfällige Kostenbeteiligung, zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Ich wohne in Südtirol. Muss ich Beiträge an die Südtiroler Pflegeversicherung zahlen?
Laut aktueller Gesetzeslage sind in Südtirol keine Pflichtbeiträge der einzelnen Bürger für die Pflegesicherung vorgesehen. Dagegen haben Anspruch auf die Pflegesicherung Staatsbürger Italiens und der EU, Staatenlose und Nicht-EU-Bürger im Besitz der langfristigen Aufenthaltsgenehmigung, welche eine mindestens fünfjährige, ununterbrochene Ansässigkeit und ständigen Aufenthalt in Südtirol bzw. eine historische Ansässigkeit von 15

Lexilog-Suchpool

Jahren (von denen mindestens eines unmittelbar vor dem Antrag auf Zuerkennung der Pflegebedürftigkeit liegen muss, haben.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgängertätigkeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung im Wohnsitzstaat eintreten?
Ja, das ist in Österreich und Italien problemlos möglich, wenn Sie in der Schweiz bei einer anerkannten Krankenkasse zum KVG-Tarif versichert waren. In Tirol wird die Versicherungszeit in der Schweiz als Wartezeit für die gesetzliche Krankenkasse anerkannt. Waren Sie jedoch zuvor privat versichert, können Sie in Tirol Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse erst nach einer Versicherungszeit von sechs Monaten beanspruchen. Um den Versicherungsschutz durchgehend zu gewährleisten, müssten Sie sich für diese Übergangszeit doppelt versichern.

Ich wohne in Tirol und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?
Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, können Sie sowohl in Tirol als auch in der Schweiz Leistungen nach den im jeweiligen Staat gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an ihrem Wohnort in Tirol zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung zu den dort gültigen Bedingungen ersetzt.
Um bei Behandlung in Graubünden auf einen annähernd gleichen Versicherungsschutz wie in Tirol zu kommen, ist eine Zusatzversicherung ratsam.
Wollen Sie in Tirol Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie mit dem von der Schweizer Krankenkasse ausgestellten Formular E 106 bei der Gebietskrankenkasse in Tirol einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten dann die „e-card“ für die Behandlung in Tirol.

Ich wohne in Tirol und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?
Wenn Sie freiwillig in der österreichischen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie und ihre Familienangehörigen während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz nur die im jeweiligen Fall medizinisch notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei wird die auf der Rückseite der neuen „e-card“ aufgeprägte europäische Krankenversichertenkarte EHIC in der Schweiz als Versicherungsnachweis anerkannt. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für

Lexilog-Suchpool

Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag, vermindert um die Kostenbeteiligung, zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Welche Leistungen übernimmt die Schweizer Krankenkasse?
Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Sachleistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfällen, falls keine Unfallversicherung dafür aufkommt. Diese umfassen Besuche beim Arzt, beim Chiropraktiker, Betreuung durch eine Hebamme, Behandlung und Pflege in einem Krankenhaus der kantonalen Spitalliste, alles in der so genannten Spezialitätenliste aufgeführten Medikamente und Hilfsmittel, Analysen, Heilmittel, Physiotherapie, Akupunktur, Ergotherapie, Logopädie, Heilbad, Maßnahmen der Prävention sowie zu 50 % die Kosten von Kranken- und Rettungstransporten. Unter dem Stichwort „Spitex“ wird auch Hauskrankenpflege gewährt. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in Ausnahmefällen übernommen. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden, so auch in Graubünden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag vermindert um die Kostenbeteiligung zurückerstattet. Sie können die Rechnungen, wenn Sie in Tirol oder Südtirol versichert sind, auch bei der gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?
Krankentaggeld erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder Sie selbst eine entsprechende Zusatzversicherung gewählt haben. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber nicht. In vielen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist aber festgelegt, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abzuschließen hat. Haben Sie Versicherungsschutz, wird Ihnen je nach Vertrag bis zu 2 Jahre lang Krankentaggeld in Höhe von mindestens 80 % des Bruttolohnes gewährt.
Wenn keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, muss der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit im ersten Dienstjahr nur für 3 Wochen, danach für eine „angemessene Zeit“ den Lohn fortzahlen. Genaueres hierzu finden Sie im Kapitel „Arbeitsrecht in der Schweiz“.
Nach der Geburt eines Kindes besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Lexilog-Suchpool

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?
Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten.
Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen 300 CHF. Die Möglichkeit, eine höhere Franchise in Verbindung mit einer Prämienreduktion zu wählen, besteht für Grenzgänger nicht. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren wird keine Jahresfranchise erhoben. Zusätzlich sind 10 % der Kosten, die über die Franchise hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten. Wenn statt der günstigeren Nachahmerprodukte (Generika) ohne ärztliche Notwendigkeit Originalpräparate verschrieben werden, beträgt die Zuzahlung 20 % des Medikamentenpreises. Dieser Selbstbehalt gilt bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 700 CHF bei Erwachsenen bzw. 350 CHF bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei stationärem Krankenhausaufenthalt werden von alleinstehenden Personen 10 CHF pro Tag erhoben.
Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung verlangt.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?
In der Schweiz erhalten Sie Sachleistungen wie ärztliche Behandlung und Untersuchungen, Ultraschallkontrollen, Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Betreuung durch eine Hebamme und Kosten der Entbindung in einem Kranken- oder Geburtshaus.
Bei Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft werden Geldleistungen wie bei Krankheit gewährt, sofern eine Krankentaggeldversicherung besteht. Ist diese mit einer Versicherung für Mutterschaftsgeld verknüpft, so können noch Ansprüche über den gesetzlichen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hinaus bestehen.

Wie sieht der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus?
Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch 172 CHF pro Tag (siehe auch Kapitel „Arbeitsrecht in der Schweiz“). Hierauf entfallen noch Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist, dass die Antragstellerin in den 9 Monaten vor der Entbindung versichert war. Bei Frühgeburten gelten kürzere Fristen. Die Zahlung wird beginnend mit der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb dieses Zeitraums wieder aufgenom-

Lexilog-Suchpool

men, dann besteht ab dem Tag der Arbeitsaufnahme kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Anträge sind über den Arbeitgeber oder direkt an die kantonale Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (siehe Kapitel „Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod“). Dort und beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhalten Sie weitergehende Informationen.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgängertätigkeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung im Wohnsitzstaat eintreten?
Ja, das ist in Tirol und in Südtirol problemlos möglich, wenn Sie in der Schweiz bei einer anerkannten Krankenkasse zum KVG-Tarif versichert waren. In Tirol wird die Versicherungszeit in Graubünden als Wartezeit für die gesetzliche Krankenkasse anerkannt. Waren Sie jedoch zuvor privat versichert, können Sie in Tirol Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse erst nach einer Versicherungszeit von 6 Monaten beanspruchen. Um den Versicherungsschutz durchgehend zu gewährleisten, müssten Sie sich für diese Übergangszeit doppelt versichern.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei den Krankenversicherern und bei den unten genannten Stellen.
Bei der gemeinsamen Einrichtung KVG sind Tabellen der EU-Prämien für die Grundversicherung und Infoblätter zur Sachleistungsaushilfe erhältlich. Beides finden Sie auch im Internet unter www.kvg.org (→Leistungsaushilfe). Beim Bundesamt für Gesundheit finden Sie die jährliche „Prämienübersicht EU/EFTA“ inklusive der Adressen der jeweiligen Krankenversicherer unter www.praemien.admin.ch. Natürlich können Sie sich auch an einen auf Grenzgänger spezialisierten Versicherungsfachmann wenden.

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstraße 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0) 32 625 30 30
Fax +41 (0) 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstraße 165
CH-3003 Bern

Lexilog-Suchpool

Tel. +41 (0) 31 322 21 11
Fax +41 (0) 31 323 37 72
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstraße 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 90 11
Fax +41 (0) 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

santésuisse
Römerstraße 20
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 (0) 32 625 41 41
Fax +41 (0) 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Die zuständige kantonale Stelle für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung:

Gesundheitsamt Graubünden
Planaterrastraße 16
CH-7001 Chur
Tel. +41 (0) 81 257 26 44
Fax: +41 (0) 81 25721 74
www.gesundheitsamt.gr.ch

1.4 Krankenversicherung in Südtirol

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?
Italienische Staatsbürger oder Ausländer, die in Südtirol beschäftigt sind, müssen sich mit dem zuständigen Gesundheitsbezirk (Bozen, Brixen, Bruneck, Meran) des Südtiroler Sanitätsbetriebs in Verbindung setzen, um einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen.
Dort können sie sich beim Staatlichen Gesundheitsdienst eintragen lassen, um gleichzeitig den Vertrauensarzt zu wählen.

Lexilog-Suchpool

Ausländische Staatsbürger: Die Bürger der Europäischen Union, die in Italien wohnhaft sind und kein Anrecht auf Betreuung in ihrem Ursprungsland besitzen, sind pflichtmäßig bei jenem Sanitätsbetrieb eingeschrieben, in dessen Territorium sie ihren meldeamtlichen Wohnsitz haben. Dieser muss zusammen mit dem nachweislichen Fehlen einer anderen Krankenversicherung bescheinigt werden.

Wer hat Anrecht auf die pflichtmäßige Eintragung beim Staatlichen Gesundheitsdienst?

1. Ausländische Staatsbürger, die sich legal in Italien aufhalten und einer geregelten abhängigen oder selbständigen Arbeit nachgehen oder in den Arbeitslosenlisten eingetragen sind.
2. Ausländische Staatsbürger, die sich legal in Italien aufhalten oder um die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung angesucht haben, und zwar für

- abhängige oder selbständige Arbeit
- aus Familiengründen
- politisches oder humanitäres Asyl
- Asylantrag
- Erwartung der Adoption oder Anvertrauung
- Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Das Anrecht besteht auch für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die sich legal in Italien aufhalten.

In welchen Fällen spricht man von freiwilliger Eintragung von ausländischen Staatsbürgern?

Die ausländischen Staatsbürger, die sich regulär auf dem italienischen Staatsgebiet aufhalten und nicht in die Kategorie der ausländischen Staatsbürger fallen, welche obligatorisch beim staatlichen Gesundheitsdienst eingetragen sind, sind angehalten, sich gegen das Risiko von Krankheit, Unfall sowie Mutterschaft mittels Abschluss einer in ganz Italien gültigen eigenen Versicherungspolizze mit einem italienischen oder ausländischen Versicherungsinstitut zu versichern. Sie können sich jedoch auch mittels freiwilliger Eintragung beim staatlichen Gesundheitsdienst versichern, die auch für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder gültig ist.
In diesem Fall wird den Betreuten, nach vorheriger Einzahlung eines Betrages, der nach dem im vorangegangenen Jahr in Italien und im Ausland erzielten Einkommen bemessen ist, ein Ausweis mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt.
Der Mindestbetrag beläuft sich auf 387,34 €. Das Einkommen muss von der betroffenen Person mittels eigenverantworteter Bescheinigung erklärt

Lexilog-Suchpool

werden. Handelt es sich dabei um einen Nicht-EU-Bürger, ist für die im Ausland erzielten Einkommen eine Kopie der eventuell von den ausländischen Behörden ausgestellten Unterlagen beizulegen.
In diese Kategorie fallen auch:

- Ausländer, die aus Studiengründen im Besitz der Aufenthaltsgenehmigung sind und über keine andere Einkommen als Stipendien oder Beihilfen verfügen. Der Betrag beträgt 149,77 € pro Jahr.
- Ausländer, welche im Besitz der Aufenthaltsgenehmigung sind und als Au-Pair-Arbeitskräfte tätig sind. Der Beitrag zu Lasten der gastgebenden Familie beläuft sich pro Jahr auf 219,49 €.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?
Wenn Sie einer geregelten Arbeit nachgehen und kein Anrecht auf Betreuung in Ihrem Ursprungsland besitzen, sind Sie pflichtmäßig bei jenem Sanitätsbetrieb eingeschrieben.

Ist die Familie mitversichert?
In Südtirol sind nicht erwerbstätige Familienmitglieder bei den gesetzlichen Krankenkassen beitragsfrei mitversichert.

Wie hoch sind die Beiträge?
Eine freiwillige Eintragung beim staatlichen Gesundheitsdienst setzt die vorherige Einzahlung eines Betrages, der nach dem im vorangegangenen Jahr in Italien und im Ausland erzielten Einkommen bemessen ist, voraus. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 387,34 €.

Ich wohne in Tirol. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?
Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre Familienangehörigen können in Österreich Leistungen in Anspruch nehmen. Sie sollten sich aber zuvor mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung setzen.

Ich wohne in der Schweiz. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?
Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre Familienangehörigen können in der Schweiz Leistungen nach schweizerischen Vorschriften in Anspruch nehmen.

Welche Leistungen übernimmt die italienische gesetzliche Krankenkasse?
Der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst übernimmt in Italien medizinische Leistungen wie Betreuung durch einen Basisarzt (Hausarzt) am

Lexilog-Suchpool

Wohnsitz oder in der Arztpraxis, Facharztbetreuung, Krankenhausaufenthalte sowie Medikamente und pharmazeutische Produkte. Als versicherter Arbeitnehmer können Sie unter Vorlage Ihres Versicherungsnachweises (Sanitätsausweis) jederzeit in Südtirol zum Arzt gehen.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?
In Südtirol sind für fast alle Leistungen Zuzahlungen durch die Versicherten zu erbringen.
Die geltenden Bestimmungen sehen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Ausgaben im Gesundheitswesen vor, und zwar für: die ambulante fachärztliche Betreuung, Leistungen auf dem Gebiet der Instrumental- und Labordiagnostik sowie Thermalkuren, weiters für Arzneimittel, Erste-Hilfe-Leistungen (auf die keine stationäre Aufnahme folgt), Krankentransporte.
Auf der Grundlage der staatlichen Bestimmungen sind die Betreuten zur Zahlung des für jede Leistung festgelegten Tickets bis zu einem Höchstbetrag von 36,15 € pro Verschreibung angehalten.
Arzneimittel: 1, 2 oder 4 € pro Rezept.

Erste-Hilfe-Leistungen:
15 € für gerechtfertigte Fälle; 50 € zuzüglich des Tarifs für jede in Anspruch genommene medizinische Leistung bis zu einem Höchstbetrag von weiteren 100 € für jene Fälle, die aus ärztlicher Sicht nicht gerechtfertigt sind.

Krankentransporte:
- von der Landesnotrufzentrale 118 verfügte Transporte: Gesamtkosten des Transportes bis zu 100 € für nicht gerechtfertigte Transporte;
- programmierte Transporte: 25 € pro Einsatz bis zu einem Höchstbetrag von 250 € pro Jahr für gerechtfertigte Transporte;
- Flugrettung: 100 € pro gerechtfertigtem Einsatz; Gesamtkosten des Einsatzes bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € für nicht gerechtfertigte Einsätze.

Im Allgemeinen wird eine Ticketbefreiung aus folgenden Gründen gewährt:
- wegen des Alters und des Einkommens
- zwecks Vorbeugung
- aufgrund eines bestimmten Krankheitsbildes
- wegen Invalidität
- aufgrund einer besonderen Situation, in der sich die betreute Person

Lexilog-Suchpool

befindet (Schwangerschaft, Haft, Organ- und Blutspenden usw.).
Die Befreiung von der Ticketzahlung muss vom Arzt auch in jenen Fällen bestätigt werden, in denen die eigenverantwortete Bescheinigung vorliegt.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?
Sie erhalten Sachleistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Betreuung durch einen Hebamme, Medikamente, Entbindung und Krankenhauspflege. Während der Arbeitsruhe erhalten Sie 80 Prozent ihrer Gesamtentlohnung. Der Zeitraum wird zum Dienstalter gezählt. Einige Kollektivverträge sehen eine höhere Entgeltfortzahlung vor.

Welche Anstalt zahlt in Südtirol das Krankengeld?
Der Arbeitnehmer erhält das Krankengeld vom Arbeitgeber über den Lohnstreifen ausbezahlt. Der Arbeitgeber verrechnet das ausbezahlte Krankengeld mit dem Nationalinstitut für soziale Versorgung NISF-INPS (Instituto nazionale della previdenza sociale), welches am Ende die Kosten für das Krankengeld übernimmt.
Das Gesetz sieht vor, dass im ersten Monat die volle Entlastung und die Hälfte in den beiden Folgemonaten, bei einer Betriebszugehörigkeit von bis zu zehn Jahren, gezahlt werden müssen. Bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren werden die volle Entlohnung im ersten und zweiten Monat und die Hälfte für die zwei Folgemonate fällig.
Das INPS zahlt ab dem vierten Krankheitstag Krankengeld für Angestellte (ausgenommen Dienstleistungsbereich), indem es einen Teil (es kann auch der volle Betrag sein) der normalen Entlohnung, für höchstens 180 Tage innerhalb von einem Jahr, auszahlt. Arbeitnehmer aus dem Dienstleistungsbereich erhalten 50 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung vom vierten bis zum 20. Krankheitstag. Zwei Drittel der durchschnittlichen Tagesentlohnung erhalten Sie ab dem 21. Krankheitstag.
Die Kollektivverträge können bessere Bedingungen vorsehen, in diesen Fällen werden diese Zusatzleistungen vom Arbeitgeber bezahlt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Gesundheitsbezirk Bozen.
AMT FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHKEIT
Zentralkrankenhaus Bozen – Parterre
Tel. +39 840 000 105
Fax: +39 (0) 471 908 924
urp@asbz.it

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Nationalinstitut für Soziale Fürsorge INPS
Dominikanerplatz 30
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 996 655
direzione.bolzano@inps.it

Lexilog-Suchpool

2. Unfallversicherung

2.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versichert?
Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat versichert. Stehen Sie allerdings noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Staat des Wohnsitzes, sind Sie dort für beide Arbeitsverhältnisse zu versichern. Dies gilt auch, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt.
Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber am Wohnsitz nur vorübergehend zur Arbeit ins Ausland geschickt werden, spricht man von einer Entsendung und Sie sind im Staat des Wohnsitzes unfallversichert.
Die Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle, Wegunfälle und Berufskrankheiten. In der Schweiz sind auch Nichtarbeitsunfälle bzw. Freizeitunfälle durch die für Arbeitnehmer obligatorische Unfallversicherung abgedeckt.

Was gilt als Arbeitsunfall?
Arbeitsunfälle bzw. Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Wegunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignen. In der Schweiz gelten Unfälle zwischen Wohn- und Arbeitsort in der Regel nicht als Arbeitsunfälle, sie fallen jedoch als Nichtarbeitsunfälle ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Was gilt als Berufskrankheit?
Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist.
Es existiert für jeden Staat eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es kann im Einzelfall jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Krankheit, die nicht auf der Liste steht, als Berufskrankheit berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Kann ich mich auch im Wohnsitzstaat behandeln lassen?
Ja. Sie haben am Wohnort Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzstaates. Der Leistungserbringer am Wohnsitz, beispielsweise ein Arzt, rechnet mit der inländischen Verbindungsstelle ab,

Lexilog-Suchpool

die sich die Behandlungskosten von der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat erstatten lässt. Genaueres zur sogenannten Sachleistungshilfe erfahren Sie im Kapitel
„Krankenversicherung“. In Tirol geht die Abrechnung über die Gebietskrankenkasse oder die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Verbindungsstelle in Wien.

Welche Formalitäten sind bei einer Behandlung am Wohnort notwendig?
Für die ärztliche Behandlung nach einem Unfall wird meist der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung durch die Krankversicherungskarte oder den Vordruck E 106 akzeptiert (siehe Kapitel „Krankenversicherung“). Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung E 123 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und an den Sachleistungsträger im Staat des Wohnsitzes und/oder an den Versicherten geschickt. Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zu viel gezahlte Beiträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten, Physiotherapeuten usw. zurückgefordert werden können.

Was gilt für Geldleistungen?
Geldleistungen werden von der Versicherung im Beschäftigungsstaat nach den dort gültigen Vorschriften gewährt. Mit Fragen und Anträgen müssen Sie sich immer direkt an die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers wenden.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?
Wichtig ist, dass ein Unfall sofort der zuständigen Unfallversicherung bzw. Berufsgenossenschaft oder dem Arbeitgeber gemeldet wird.
In der Arztpraxis oder bei der Aufnahme im Krankenhaus sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Unfall bei der Arbeit bzw. auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignet hat.
Sind Sie in der Schweiz oder in Südtirol unfall- und krankenversichert, wird die Behandlung von Nichtarbeitsunfällen über die Krankenkassen bzw. bei Behandlung in der Schweiz direkt über die Verbindungsstelle der Krankenversicherung, die gemeinsame Einrichtung KVG, abgerechnet.

Lexilog-Suchpool

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Unfallversicherung in Tirol, der Schweiz und Südtirol.

2.2 Unfallversicherung in Tirol

Wer ist versichert?
Versichert sind Arbeitnehmer, selbständige Erwerbstätige, Schüler und Studenten, sowie Personen, die andere in Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen.
Unfallversicherungsträger ist für alle Personen, mit Ausnahme der Eisenbahner, der öffentlich Bediensteten und der Bauern die Allgemeine Unfallversicherung (AUVA).

Wer zahlt die Beiträge?
Die Beiträge für die unselbständig Beschäftigten in Höhe von 1,4 % der Beitragsgrundlage (Bruttolohn) werden vom Arbeitgeber getragen. Lehrlinge und Beschäftigte über 60 Jahren sind beitragsfrei versichert.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegunfälle, Berufskrankheiten und auf Unfälle, die Arbeitsunfällen gleichgestellt sind, beispielsweise bei der Lebensrettung. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Anlage zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden. Eine Auflistung finden Sie im Internet unter www.auva.at (→ Vorsorge → Berufskrankheiten).

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:
- Unfallheilbehandlung in den Einrichtungen der Unfallversicherungsträger, wie Unfallkrankenhäuser, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA,
- Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation,
- Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

In Tirol sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die Unfallversicherung gewährt:

- Versehrtenrente,
- Versehrtengeld für Schüler und Studenten,
- Integritätsabgeltung,
- Hinterbliebenenrenten,
- einmalige Witwen-/ Witwerbeihilfe,
- Teilersatz der Bestattungskosten.

Versehrtenrente wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über 3 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist. Für die Höhe der Versehrtenrente sind eine Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit ausschlaggebend. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitsentgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. bzw., wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Versehrtengeld für Schüler und Studenten wird als einmalige Leistung gezahlt.

Integritätsabgeltung wird als einmalige Kapitalleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschurzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Hinterbliebenenrenten werden an Witwen und Witwer, Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als 3 Tage arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt die Meldepflicht dem Arbeitgeber. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde.

Lexilog-Suchpool

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).
Wenn Sie in Tirol wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
Kundmanngasse 21
A-1031 Wien
Tel.+43 (0) 1 711 32
Fax +43 (0) 1 711 32 3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at
www.hauptverband.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
Außenstelle Innsbruck
Meinhardstraße 16/I
A-6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 5 12 52 05 50
www.auva.at

2.3 Unfallversicherung in der Schweiz

Wer ist versichert?
Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Versicherung endet am 30. Tag nach Datum, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Ihre Versicherung endet am letzten Arbeitstag.

Wer zahlt die Prämien?
Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen

Lexilog-Suchpool

der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen. Der Prämienanteil für Nichtberufsunfälle liegt bei 1,1 bis 2,7 % des Bruttolohns. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer dessen Anteil vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Sie finden sie auch im Internet unter
www.admin.ch/ch/d/sr/832¬_202/app1.html.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:
- ambulante und stationäre medizinische Behandlungen,
- Arzneimittel, Untersuchungen, Hilfsmittel nach bundesrätlicher Liste,
- Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte,
- Schadenersatz bei Gegenständen, die ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bzw. unterstützen (z. Bsp. Hörgerät, Brille),
- Hauspflege,
- Transport und Rettung.

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.
Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (siehe Kapitel „Vorsorge in der Schweiz“) übernommen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die Unfallversicherung gewährt:
- Taggeld,
- Invalidenrente,
- Integrationsentschädigung,
- Hilflosenentschädigung,
- Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000 CHF zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (siehe Kapitel „Vorsorge in der Schweiz“), wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide

Lexilog-Suchpool

zusammen ergeben maximal 90 % des versicherten Verdienstes.

Taggeld wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls bleibend oder für längere Zeit zu mindestens 10 % in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird gewährt bei erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität. Sie wird entsprechend der Schwere des Schadens abgestuft und beträgt maximal 126.000 CHF.

Hilflosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?
Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Wenn Sie in der Schweiz wohnen und hier Sachleistungen nach einem Berufsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls die SUVA als zwischenstaatliche Verbindungsstelle der richtige Ansprechpartner. Nach einem Nichtberufsunfall kommt bei Versicherung in Tirol oder Südtirol die Krankenkasse für die Kosten der Behandlung auf. In diesem Fall sollten Sie sich, falls Sie in der Schweiz wohnen und sich hier behandeln lassen, mit Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden.

Lexilog-Suchpool

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
Fluhmattstraße 1
CH-Luzern
Tel. +41 (0) 4 14 19 51 11
Fax +41 (0) 4 14 19 58 28
www.suva.ch

SUVA Graubünden
Tittwiesenstraße 25
CH-7000 Chur
Tel. +41 (0) 81 286 26 11
Fax: +41 (0) 81 286 26 66
suva.chur@suva.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstraße 25
CH-6004 Solothurn
Tel. +41 (0) 3 26 25 30 30
Fax +41 (0) 3 26 24 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

2.4 Unfallversicherung in Südtirol

Wer ist versichert?
Die Versicherung ist Pflicht für alle Arbeitgeber, die Angestellte und freiberufliche Mitarbeiter in gesetzlich als risikoreich definierten Tätigkeiten beschäftigen, und versichert die Arbeitnehmer gegen Schäden, die sich aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, in Folge von beruflichen Tätigkeiten, ergeben können. Träger der Unfallversicherung ist das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle INAIL (Instituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro).

Wer zahlt die Beiträge?
Die Beiträge an das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle INAIL gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?
Versichert sind Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und zurück sowie Berufskrankheiten. Nicht Arbeitsunfälle sind nicht eingeschlossen;

Lexilog-Suchpool

Sachleistungen und Krankengeld nach Freizeitunfällen werden in Italien von der Krankenversicherung des NISF-INPS abgedeckt.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die INAIL trägt die Kosten für:
- ärztliche und chirurgische Betreuung,
- Betreuung der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- Betreuung nach klinischer Gesundung, wenn Sie für den Wiedererwerb der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?
Die INAIL erbringt:
- Unfallgeld,
- Zahlung bei einer Invalidität,
- Hinterbliebenengeld.

Entschädigung für zeitweilige absolute Arbeitsunfähigkeit: Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen bezahlt das INAIL ein Taggeld. Dieses wird vom vierten Tag nach dem Unfall oder dem Auftreten der Berufskrankheit bis zur medizinischen Genesung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Tageslohn: Bis zum 90. Krankheitstag beträgt die Unfallentschädigung 60 % dieses Tageslohns, vom 91. Tag bis zur medizinischen Genesung 75 %. Im Bereich der Haushaltsunfallversicherung gibt es keine Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit.

Die Zahlung bei einer Invalidität hängt vom Ausmaß der Beeinträchtigung nach Auslaufen der Zahlungen der Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit ab. Der körperliche oder psychische Schaden wird ohne Bezugnahme auf das Einkommen des Verunglückten ausbezahlt. Entweder kann das in Form einer einmaligen Zahlung bei einer Invalidität im Ausmaß von sechs bis 16 Prozent oder in Form einer Rente, falls die Invalidität über 16 Prozent liegt.

Die Hinterbliebenenrente: Stirbt ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, bezahlt das INAIL den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine monatliche Hinterbliebenenrente. Dieser Rentenanspruch entsteht am Tag nach dem Tode. Die Versicherungsanstalt stattet außerdem die Beerdigungskosten den Hinterbliebenen oder jener Person, welche diese bezahlt hat, zurück. Dieser Betrag beläuft sich gegenwärtig auf 1.480,17 €.

Lexilog-Suchpool

Leistung bei biologischem Schaden: Diese Leistung steht Arbeitnehmern mit einer Behinderung von mindestens 6 % zu. Die Berechnung erfolgt anhand von Tabellen: Behinderungstabelle, Entschädigungstabelle für biologische Schäden und die Tabelle der Koeffizienten. Die Leistung besteht im Einzelnen aus einer Kapitalentschädigungszahlung, wenn der Behinderungsgrad mindestens 6 % und nicht mehr als 16 % beträgt, sowie zum anderen aus einer Rentenauszahlung bei einem Behinderungsgrad von mindestens 16 %.

Zulage für fortwährenden persönlichen Beistand: Der versicherte Arbeitnehmer, welcher eine anerkannte Arbeitsunfähigkeit von 100 % nachweisen kann, hat Anspruch auf eine monatliche Zulage für fortwährenden persönlichen Beistand.

Unvermittelbarkeitszulage: Rentenempfänger mit einer Invalidität von mindestens 34 % können, bei Unvermittelbarkeit, bis zum 65. Lebensjahr, um eine Unvermittelbarkeitszulage ansuchen. Diese Zulage wird dem versicherten Arbeitnehmer, einen Monat nach Antragstellung, monatlich ausbezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?
Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber jeglichen Unfall sofort melden, auch solche leichten Ausmaßes. Er muss sich zudem allen ärztlichen und chirurgischen Behandlungen unterziehen, die als notwendig angesehen werden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Bei grundsätzlichen Fragen können Sie sich an das Unfallinstitut INAIL wenden:

Direzione Provinciale Bolzano (INAIL)
Viale Europa, 31
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 56 02 11
Fax +39 (0) 471 56 03 01
altoadagi@inail.it
www.inail.de

Lexilog-Suchpool

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?
Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.
Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme Tirols, der Schweiz und Südtirols?
Tirol, die Schweiz und Südtirol kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem so genannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.
Durch die Versicherung mit abgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet. Die Begriffe „Rente“ und „Pension“ werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Tirol „Pension“, in der Schweiz und in Südtirol „Rente“ genannt.

Von welchem Staat erhalte ich meine Pension/Rente?
Sie erhalten eine Pension bzw. Rente von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben. Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel

Lexilog-Suchpool

im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?
Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Tirol), der Invalidenrente (Schweiz) und der Invalidenpension (Südtirol) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.
Zu der Mindestversicherungszeit (in Südtirol 5 Jahre, wovon 3 Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung liegen müssen) zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.
Für Teilrenten (z.B. Invalidengeld in Südtirol) gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt.
Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Tirol, der Schweiz und Südtirol. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.
Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/ Pension stellen?
Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.
Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse.
Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite www.ausgleichskasse.ch erreichbar.
Für Südtirol: NISF Nationalinstitut für soziale Fürsorge, Domenikanerplatz 30, I-39100 Bozen, oder die NISF-Agenturen in Meran, Brixen oder Bruneck. Internationale Sprechtage werden in Südtirol periodisch abgehalten, die Termine werden über die Medien angekündigt. Genauere Auskünfte können direkt beim NISF, Tel. +39 (0) 471 996 611, eingeholt werden.

Lexilog-Suchpool

In den folgenden Abschnitten finden Sie Informationen zu den Renten- und Pensionssystemen in Tirol, der Schweiz und Südtirol

3.2 Pensionsversicherung in Tirol

Wie sieht das System der Alterssicherung in Tirol aus?
Die Tiroler Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer Beamten und bestimmte freie Berufe umfasst. Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Tirol die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung „neu“ (Abfindung nach einer Kündigung, siehe Kapitel „Arbeitsrecht in Tirol“) wurde 2003 ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das unter anderem zur Altersvorsorge genutzt werden kann.

Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?
Die Neuregelung nach dem APG betreffen unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie alle Personen, die zum 1. Januar 2005 oder später erstmals pensionsversichert waren bzw. sind.
Die Bestimmungen zur Korridorpension und Schwerstarbeiterpension können auch von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1. Januar 2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?
Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für Arbeitnehmer bei 10,25 % des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt 12,55 %. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die so genannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.110 € (2010), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.
Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?
Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

Lexilog-Suchpool

- Alterspension,
- Vorzeitige Alterspension/Korridorpension,
- Schwerarbeiterpension,
- Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- Witwen-/ Witwerpension,
- Waisenpension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

Wann kann ich regulär in Pension gehen?
Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen pro Jahr um 6 Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?
Für die Alterspension müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit
Altes System (vor 1955 geboren)
- 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag Neues System (ab 1955 geboren)

180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Bei den Versicherungszeiten wird im alten System in Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden.
Im neuen System fällt die Unterscheidung weg.
Beitragszeiten sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten.
Ersatzzeiten sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld und Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monate nach der Geburt.

Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?

Lexilog-Suchpool

Je nach Geburtsjahr und Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig versichert sind, gilt nur die alte, nur die neue oder die Parallelrechnung:

- Für die Jahrgänge vor 1955 gilt das alte Berechnungssystem.
- Für Personen, die 1955 oder später geboren und ab dem 1. Januar 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das neue System.
- Für Personen der Jahrgänge 1955 und jünger, die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2005 mindestens 36 Monate versichert waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, bei der sowohl eine Pension nach der alten Methode als auch eine Pension nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, das heißt je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Verluste aus der Gesetzesänderung sind je nach Pensionsstichtag auf eine Deckelung von 5 bis 10 % begrenzt.

Wie wird die Alterspension berechnet?
Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1. Januar 1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.
Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, nach folgender Gleichung ermittelt:

Monatliche Alterspension = Steigerungspunkte x Bemessungsgrundlage

Dabei wird pro Versicherungsjahr eine bestimmte Anzahl an Steigerungspunkten angerechnet. Diese Anzahl richtet sich nach dem Jahr des Stichtages:

Jahr des Stichtages*	Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
2009 und später	1,78 %

*Stichtag: Der Monatserste, der auf die Antragstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird.

Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Bei 1,80 oder mehr Steigerungspunkten gilt eine Obergrenze von 80 % der Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch 1,78 Steigerungspunkte zur Anwendung kommen und über 45 Versicherungsjahre vorliegen, hat diese Begrenzung keine Gültigkeit.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionsalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt können Versicherte vorzeitig in Pension gehen, oder die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen. „Hackler“ ist ein Dialektbegriff für hart Arbeitende – gemeint sind hier Langzeitversicherte. Die neue „Korridorpension“ ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt.
Neu eingeführt wurde auch die Schwerarbeiterpension.
Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension. Im der nachfolgenden Tabelle sind die verschieden Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	**Neues System (Korridorpension**
Voraussetzungen	37 ½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre	37 ½ Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	Beispielsweise stufenweise Erhöhung: z. B. für 12/1951 geborene Frauen und 12/1946 geborene Männer gilt das 58. Lebensjahr bzw. das 63. Lebensjahr als frühestes Antrittsalter. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren sind, bzw. Frauen, die nach dem 1. Oktober 1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionsalters von 65 bzw. 60 Lebensjahren möglich ist.	Vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des „Pensionskorridors“), betrifft bis 2027 nur Männer
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2 % pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts.	4,2 % pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts plus Korridorabschlag.

Hinweis: Männer, die 1944 und später geboren sind, haben die Möglichkeit, die neue Korridorpension in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen das

Lexilog-Suchpool

Mindestantrittsalter nach dem alten System bereits über 62 Jahren liegt.

Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)
Frauen, die 40 Beitragsjahre, und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2013 die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können mit 55 Jahren und Männer, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, mit 60 Jahren abschlagsfrei den Ruhestand antreten.

Schwerstarbeitspension
Arbeitnehmer, die mindestens 45 Versicherungsjahre vorweisen können und innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen.
Für Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt ein Abschlag von 1,8 % pro vorzeitigem Pensionsjahr.
Unter Schwerarbeit versteht man:

- Tätigkeit im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdienst,
- Tätigkeiten unter Hitze und Kälteeinfluss,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen,
- schwere körperliche Arbeiten.

Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?
Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Tirol bei Arbeitern als „Invalidität“ und bei Angestellten als „Berufsunfähigkeit“ bezeichnet. Als invalid bzw. berufsunfähig gilt derjenige, dessen Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, welches ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde. Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, gelten als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben.
Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung für maximal 2 Jahre gewährt. Es gibt eine Option auf Verlängerung. Wenn keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann die Pension auch unbefristet gewährt werden. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch stets Vorrang. Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

Lexilog-Suchpool

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?
Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor dem 60. Lebensjahr beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 € im Monat) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

Wie hoch ist die Witwen-/ Witwerpension?
Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40 % des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

Was bedeutet „Günstigkeitsprüfung“?
Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigste Variante ausbezahlt.

Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?
Sie sollten die Pension/Rente mindestens 4 Monate vor Erreichen des Pensionsalters bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben. Eigenpensionen beginnen in der Regel am Stichtag. Hinterbliebenenpensionen fallen ab dem Tag nach dem Todestag des Versicherten an.

Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?
Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt wenden:

Pensionsversicherungsanstalt
Ing.-Etzel-Straße 13
A-6020 Innsbruck
Tel. + 43 (0) 5 03 03
Fax + 43 (0) 50 30 33 88 50

Lexilog-Suchpool

pva-ist@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at (→ Servicenummern/Adressen → Dienststellen Landesstelle Tirol)

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.
Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.
Versicherte, die 1955 und später geboren sind, können seit dem 1. Januar 2008 eine Mitteilung über den Stand des persönlichen Pensionskontos verlangen.

3.3 Vorsorge in der Schweiz

Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?
Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen staatliche, berufliche und Selbstvorsorge.
Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag bei Nichterwerbstätigen auf den 20. Geburtstag, folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die kantonalen Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch.
Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von mindestens 20.520 CHF (2010). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des Gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.
Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?
Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,05 % des Lohns an die

Lexilog-Suchpool

für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen 4,2 % auf die AHV, 0,7 % auf die IV und 0,15 % auf Leistungen nach Erwerbsersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie für Mütter. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?
Die Beitragssätze sind im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Mindestsätze für die Altersgutschriften liegen je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers bei 7, 10, 15 oder 18 % des versicherten Lohns. Die höheren Gutschriftensätze gelten dabei für ältere Arbeitnehmer. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summer der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.
Der Versicherte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohns, der zwischen dem Koordinationsabzug von 23.940 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 82.080 CHF (2010) liegt. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen 20.520 CHF und 27.360 CHF wird der koordinierte Lohn auf 3.420 CHF aufgerundet. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze oder unter der gesetzlichen Grenze einbezogen wird. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.
Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Alterskonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?
Die AHV gewährt folgende Leistungen:
- Altersrente,
- Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre alt sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre alt sind.
- Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren,
- Witwenrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- Hinterlassenenrente an geschieden Ehegatten, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Verwitweten gleichgestellt sind,
- Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind

Lexilog-Suchpool

oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- Hilflosenentschädigung und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?
Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse es vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden.
Genaueres ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?
Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?
Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV/ IV zu haben, müssen Sie mindestens 12 Monate lang Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?
Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen Haushalt in der Schweiz leben, werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.
Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter die Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen

Lexilog-Suchpool

von 82.080 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Maximalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 13.680 CHF gewährt wird. Sofern Sie sich für die Einstufungen zwischen diesen beiden Werten interessieren, können Sie unter www.ahv-iv.info (→ Dienstleistungen) die vollständige Rentenskala 44 einsehen oder herunterladen.
Die folgende Tabelle zeigt die monatliche Minimal- und Maximalrente für ausgewählte Rentenskalen. Waren Sie z. B. 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 82.080 CHF, erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von ca. 1.036 CHF. Dies ist ein Orientierungswert, da Beitragszeit- und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	1.140 CHF	2.280 CHF
20	518 CHF	1.036 CHF
10	259 CHF	518 CHF
1	26 CHF	52 CHF

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3.420 CHF (150 %). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40 % der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80 %, die Waisenrente 40 % der einfachen Altersrente.

Wie wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge berechnet?
Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder Sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die zweite Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.
Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz wurde zum 1. Januar 2009 auf 2 % gesenkt. Der Mindestumwandlungssatz beträgt für Männer 7,00 % und für Frauen 6,95 % (2010). Er wird bis 2014 infolge der steigenden Lebenserwartung schrittweise auf 6,8 % gesenkt.
Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und erbringen so genannte überobligatorische Leistungen.

Lexilog-Suchpool

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:
Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7 % eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von 200.000 CHF x 0,07 also 14.000 CHF.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Waisenrente 20 % der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?
Männer und Frauen können bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter Rente aus der AHV beanspruchen.
Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8 % gekürzt. Frauen der Jahrgänge 1942 bis 1947 profitieren noch von einer Übergangslösung, ihre Rente wird für jedes Jahr der vorzeitigen Pensionierung nur um 3,4 % gekürzt.Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen. Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um 1 bis 5 Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt.Ob und unter welchen Bedingungen Sie die Rente aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen können, ist im Reglement Ihrer Pensionskasse geregelt. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Das Reglement kann den Bezug einer vorzeitigen Rente in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr ermöglichen.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsle oder außerhalb von der Schweiz arbeite?
Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen. Beim definitiven Verlassen der Schweiz ist auch eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich. Die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist aber nicht mehr möglich, wenn die betreffende Person in einen EWR-Staat auswandert und dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

Lexilog-Suchpool

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?
Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für eine Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 36 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben.
Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?
Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des invaliditätsgrades:
Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt:
(50.000 DHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40 %.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 44 folgende monatlichen Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 70 %	ganze Rente	1.140 CHF	2.280 CHF
mindestens 60 %	dreiviertel Rente	855 CHF	1.710 CHF
mindestens 50 %	halbe Rente	570 CHF	1.140 CHF
mindestens 40 %	viertel Rente	285 CHF	570 CHF

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das Alterskapital, welches bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angespart wurde, mit den Altersgutschriften für die fehlenden Jahre ohne Zinsen ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

Lexilog-Suchpool

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?
Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Wenn Sie in Graubünden wohnen und eine AHV-Rente beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war.
Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/ IV wenden?
Sie können sich an die kantonale Ausgleichskasse oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im Internet unter: www.ausgleichskassen.ch oder auf der hintersten Seite eines jeden Telefonbuchs der Schweizer Kantone.
Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherung beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstraße 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 3 13 22 90 11
Fax +41 (0) 3 13 22 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0) 2 27 95 91 11
Fax +41 (0) 2 27 95 97 05
postmaster@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Informationen finden Sie auch unter www.ahv.ch im Internet.

Lexilog-Suchpool

An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?
Erster Ansprechpartner sollte Ihre Pensionskasse sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.
Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen und finden Sie im Internet unter www.vorsorgeforum.ch und www.bvg.ch.
Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden oder an die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie eventuell noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Postgasse 18
Postfach 1542
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0) 7 12 26 00 60
Fax +41 (0) 3 12 26 00 69
info@ostschweizeraufsicht.ch
www.ostschweizeraufsicht.ch

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH-3000 Bern 14
Tel. +41 (0) 3 13 80 79 75
Fax +41 (0) 3 13 80 79 76
info@zentralstelle.ch
www.sfbvg.ch

3.3 Rentenversicherung in Südtirol

Wie sieht das Alterssicherungssystem in Südtirol aus?
Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbstständige Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbstständigen.

Lexilog-Suchpool

Die allgemeine Pflegeversicherung für Invalidität, Alter und Hinterbliebenenrente wird in Italien vom INPS (Istituto nazionale per la previdenza sociale) verwaltet, über verschiedene Formen der Beitragsleistung gespeist und zahlt eine Reihe verschiedener Renten aus.

Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?
Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 33 Prozent des Bruttolohns gezahlt werden (zudem werden 9,5 % Abgaben für Lohnausgleich, Mobilität, Krankheit, Mutterschaft usw. einbehalten). Dies gilt für Industrieunternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten (für das Handwerk bzw. den Handelssektor gelten ähnliche Beitragssätze). Der Arbeitnehmer zahlt 9,19 % an Rentenbeiträgen, welche vom Arbeitgeber einbehalten und an das NISF weitergeleitet werden.

Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?
Die INPS gewährt folgende Leistungen:
- Altersrente,
- Beitragsaltersrente,
- Invalidenrente (oder Invalidengeld, Erwerbsunfähigkeitsrente),
- Hinterbliebenenrente.

Es gibt drei verschiedene Verfahren zur Rentenberechnung:
- das lohnbezogene Verfahren, das für Arbeitnehmer gilt, die am 31. Dezember 1995 eine Versicherungszeit von mindestens 18 Jahren vorweisen konnten;
- das beitragsbezogene Verfahren, das für alle Arbeitnehmer gilt, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind;
- das Mischverfahren, anwendbar bei Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1995 weniger als 18 Beitragsjahre vorweisen konnten (Anwendung des lohnbezogenen Verfahrens bis zum Stichtag, Anwendung des beitragsbezogenen Verfahrens für die Zeit nach dem 1. Januar 1996).

Beiträge: Für die Bestimmung des Rentenanspruchs und des Rentenbetrages werden neben den effektiv eingezahlten Beiträgen auch die so genannten Ersatzzeiten berücksichtigt. Ersatzbeiträge werden für Zeiträume erzwungener Abwesenheit vom Arbeitsplatz gutgeschrieben (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Lohnausgleich, Mobilität, Arbeitslosigkeit, Militär- und Zivildienst) und sind teilweise als Versicherungszeiten wirksam.

Lexilog-Suchpool

Wann kann ich regulär in Rente gehen und welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

a) Beitragsaltersrente:
Die Beitragsaltersrente steht dem Arbeitnehmer zu, der 36 Beitragsjahre als Arbeitnehmer vorweisen kann und das Alter von 59 Jahren erreicht hat (ab 2011 beträgt das Mindestalter 60 und ab 2013 dann 61 Jahre); alternativ ist die altersunabhängige Beitragsvoraussetzung von derzeit 40 Beitragsjahren (2028 Beitragswochen) vorgesehen.
b) Altersrente:
Die Altersrente steht dem Arbeitnehmer zu, der mindestens 20 Beitragsjahre (in Sonderfällen auch 15 Beitragsjahre) geltend machen kann und das gesetzliche Rentenalter von 65 Jahren (Männer) beziehungsweise 60 Jahren (Frauen) erreicht hat.

Wie wird die Rente berechnet?

Erfolgt die Berechnung nach dem lohnbezogenen Verfahren, setzt sich die rentenwirksame Entlohnung aus zwei Beiträgen zusammen: dem Durchschnittswert der Entlohnung der letzten fünf Jahre (für die Zeiten, die bis zum 31. Dezember 1992 angereift sind) und dem Durchschnittswert der Entlohnung der letzten zehn Jahre (für die Zeit nach dem 31. Dezember 1992).
Diese rentenwirksame Entlohnung wird mit dem Rentenquotienten multipliziert.

Erfolgt die Berechnung hingegen nach dem beitragsbezogenen Verfahren, ist die Höhe der Altersrente abhängig von den gutgeschriebenen Beiträgen im Verlauf des Arbeitslebens, die anhand der durchschnittlichen Veränderung des Bruttosozialprodukts in den vorangegangenen fünf Jahren aufgewertet werden. Der Rentenanspruch wird nach folgender Formel ermittelt: Jahresbetrag der Rente = auf Summe der gutgeschriebenen Beiträge prozentualer Umwandlungskoeffizient angewandt (dieser steigt mit wachsendem Renteneinstiegsalter, von 4,720 % für 57 Jahre auf 6,136 % für 65 Jahre).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

In Ausnahmefällen (z.B. wenn es in einigen Wirtschaftszweigen schwerwiegende Krisen gibt) gestattet der Gesetzgeber so genannte Frühpensionierungen (meistens muss der Betrieb des Arbeitgebers hierfür eine Sondergenehmigung vom zuständigen Ministerium einholen).

Lexilog-Suchpool

Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen?
Es wird zwischen Invalidengeld und der Erwerbsunfähigkeitsrente unterschieden. Invalidengeld steht jenen Arbeitnehmern zu, deren Arbeitsfähigkeit dauerhaft, mit Bezug auf deren Tätigkeitsbereich, weniger als ein Drittel beträgt. Die Rente wird provisorisch auf drei Jahre gewährt. Nach dreimaliger Verlängerung wird die Rente definitiv. Der Bezug des Invalidengeldes ist mit der Verrichtung einer untergeordneten bzw. selbständigen Tätigkeit vereinbar. Bei Überschreitung festgelegter Einkommensbeträge wird das Invalidengeld reduziert.
Erwerbsunfähigkeitsrente steht dann zu, wenn jegliche Art von Arbeitstätigkeit unbedingt und permanent ausgeschlossen ist. Es muss eine Invalidität von 100 Prozent vorliegen.
Für beide Leistungsgelder gilt als Beitragsvoraussetzung, dass der Arbeitnehmer mindestens fünf Beitragsjahre vorweisen kann, davon drei Jahre in den vergangenen fünf Jahren.

Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?
Sowohl das Invalidengeld als auch die Erwerbsunfähigkeitsrente werden aufgrund der einbezahlten Beiträge errechnet. Unter Umständen kommt eine Aufstockung auf die so genannte „Mindestrente“ zur Anwendung.

Was ist Altersteilzeitarbeit?
Die Altersrente (berechnet mit dem lohnbezogenen Verfahren) ist mit einer Arbeit vereinbar, d.h., die Rente wird nicht reduziert, wenn der Rentner nach Antritt des Ruhestandes einer neuen beruflichen Beschäftigung nachgeht.
Bei der Dienstaltersrente muss der Rentner mindestens 58 Jahre alt sein und 37 Beitragsjahre vorweisen (bzw. unabhängig vom Alter 40 Beitragsjahre), ansonsten verliert er seinen Rentenanspruch.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?
Sie sollten einige Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes einen offiziellen Versicherungsauszug beantragen und sich bestätigen lassen, ab wann Sie die Voraussetzungen für den Rentenantritt haben. Sind beziehungsweise waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Südtirol an die für das Beschäftigungsland zuständige Verbindungsstelle wenden.

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei dem INPS:

Instituto nazioale per la previdenza sociale Bozen
Piazza Domenicani 30
I- 39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 99 66 11

Es gibt eine Vielzahl von Patronaten, die hier weiterhelfen können, und Büros in allen größeren Ortschaften haben: z.B. ACLI/KVW, ENAPA, ENAS, ENASCO, EPACA, EPASA, INAPA, INAS-CISL, INCA-AGB-CGIL, ITACO, ITAL-SGK-UIL, LABOR, SBR-ASGB.

Hinweis: Wenn Sie aus dem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, zum Beispiel weil Sie sich selbstständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen (evtl. besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung oder des Nachkaufes von Versicherungszeiten wie z.B. Mutterschaft, Studium usw.).

Lexilog-Suchpool

4. Arbeitslosenversicherung

4.1 Grundsätzliches

Wo erhalte ich Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung?
Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausgezahlt.
Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Staat des Wohnsitzes normalerweise die im Beschäftigungsstaat ausgestellte Bescheinigung E 301.
Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung die Versicherungszeit im Staat der letzen Beschäftigung nicht aus, dann werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mitberücksichtigt.
Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates.

Wo erhalte ich die Bescheinigung E 301?
Sie erhalten die Bescheinigung unter Vorlage einer Bestätigung vom Arbeitgeber bei der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.
In Tirol sind das die Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS), in der Schweiz sind es die Arbeitslosenkassen (Antragsformular unter www.treffpunkt-arbeit.ch zum Download) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und in Südtirol in den Büros des N.I.S.F./I.N.P.S. Sämtliche Adressen finden Sie im Kapitel „Arbeitssuche“.

Welche grundlegenden Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen zu erhalten?
Sie müssen arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Grundsätzlich müssen Sie der Arbeitsvermittlung am Wohnort zur Verfügung stehen und bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus werden eigene Anstrengungen zur Stellensuche erwartet.
Es müssen die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sein. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Regionen.
Sie müssen sich möglichst früh persönlich bei der Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz anmelden und alle Änderungen umgehend dort mitteilen.
Wer eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder Termine zu persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen nicht wahrnimmt, erhält in der Regel für

Lexilog-Suchpool

eine bestimmte Zeit (Einstelltage, Sperrfrist) kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit nach einer Selbstkündigung oder einer selbstverschuldeten Kündigung.

Ich erhalte Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung. Kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland aufhalten?
Arbeitslose Personen können sich bis zu 3 Monate lang zur Arbeitssuche in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat innerhalb des EWR und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Leistungen von der Arbeitslosenversicherung am Wohnort beziehen. Als Arbeitssuchender müssen Sie sich der Arbeitsvermittlung im Ausland zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Der Arbeitssuche im Ausland muss eine 4-wöchige erfolglose Arbeitssuche im Staat des Wohnsitzes vorausgegangen sein. In Ausnahmefällen kann die 4-wöchige Frist verkürzt werden.
Bei der Arbeitsvermittlung am Wohnsitz erhalten Sie die Bescheinigung E 303, mit der Sie die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Informationen zur Arbeitslosenversicherung in Tirol, Graubünden und Südtirol.

4.2 Arbeitslosenversicherung in Tirol

Ich arbeite in Tirol. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?
Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3 % des monatlichen Bruttolohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 4.110 € (2010).
Frauen und Männer, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung zahlen – auch nicht Personen, die vor dem 1.7.2008 das 56. Lebensjahr vollendeten.

Ich wohne in Tirol. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?
Unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie sich persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, damit Ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zuerkannt wird. Wenn Sie sich vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von 7 Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post oder per Fax erfolgen. Weitere Informationen finden Sie unter www.ams.at im Internet.

Lexilog-Suchpool

Sind bzw. waren Sie in Graubünden oder Südtirol beschäftigt, dann benötigen Sie die Bescheinigung E 301, damit diese Versicherungszeiten in Tirol berücksichtigt werden.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?
Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfristen
zum ersten Mal	**52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate**
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?
Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und einem Ergänzungsbetrag zusammen.
Bei Antragstellung in der ersten Jahreshälfte wird der Grundbetrag auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres ermittelt. Er beträgt 55 % des Nettoeinkommens und wird als Tagessatz berechnet. Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97 € (2010) pro Person und Tag erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat. Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht.
Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn der Grundbetrag und gegebenenfalls der Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhen von monatlich 783,99 € (2010) unterschreiten. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60 % bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag auf 80 % des Nettoeinkommens begrenzt.

Lexilog-Suchpool

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?
Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen gewährt.
Die Bezugsdauer erhöht sich

- auf 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden kann,
- auf 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 6 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruchs eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 9 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?
Auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhaltes während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe und weitere Leistungen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erteilt die örtliche Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie in Kapitel „Arbeitssuche in Tirol“. Allgemeine Informationen finden Sie im Internet unter www.ams.at oder bei folgender Stelle:

AMS Tirol
Schöpfstraße 5
A-6010 Innsbruck
Tel. +43 (0) 512 59 03
Fax +43 (0) 512 59 03 190

4.3 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Ich arbeite in der Schweiz. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?
Bis zu einer Höchstgrenze von 126.000 CHF (2010) Jahreslohn zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1 % des Bruttolohns an die Arbeitslosenversicherung.

Lexilog-Suchpool

Ich wohne in Graubünden. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Sie müssen sich in der Regel zuerst bei Ihrer Wohngemeinde melden, dann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und bei der Arbeitslosenkasse. Sie sollten unverzüglich nach Erhalt der Kündigung mit der Arbeitssuche beginnen und die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis Ihrer Bemühungen aufbewahren.

Bei der Gemeinde müssen Sie sich möglichst bald, spätestens aber am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beantragen, persönlich anmelden. Sie benötigen ihre AHV-Karte und, falls Sie nicht Schweizer Staatsangehöriger sind, Ihre Niederlassungsbewilligung oder Ihren Ausländerausweis.

Einige Tage nach der Anmeldung bei der Gemeinde lädt Sie das RAV zu einem ersten Gespräch ein. Hierfür sollten Sie folgende Dokumente bereithalten:

- Formular „Meldung bei der Wohngemeinde“,
- AHV-Ausweis,
- Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde bzw. Ausländerausweis,
- Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Zeugnisse der letzten Arbeitgeber, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung,
- Bewerbungsunterlagen.

Bei ihrer Gemeinde erhalten Sie eine Liste der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen im Kanton Graubünden. Sie können die Kasse frei wählen. An die gewählte Kasse sind Sie dann für die ganze Zeit des Leistungsbezugs innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Um Arbeitslosenentschädigung zu erhalten, müssen Sie der gewählten Kasse folgende Dokumente vorlegen:

- Formular „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“,
- Kopie Ihrer Anmeldeunterlagen beim RAV,
- Bescheinigung E 301 von der Arbeitsmarktbehörde im Beschäftigungsstaat und gegebenenfalls weitere Bescheinigungen der letzten 2 Jahre.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens für 12 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Von dieser Rahmenfrist kann bei Nachweis einer langwierigen Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung möglicherweise abgewichen werden.

Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 % des versicherten Verdienstes

Lexilog-Suchpool

und wird in Taggeldern für Montag bis Freitag ausbezahlt. Personen, die Unterhaltpflichten nachkommen müssen oder bei denen der versicherte Verdienst unter 3.797,50 CHF im Monat liegt, erhalten 80 %. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes liegt bei 10.500 CHF (2010).

Wie lange wird Arbeitslosenentschädigung gezahlt?
In der Regel haben Sie innerhalb von 2 Jahren Anspruch auf:

- 400 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten,
- 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten oder ab dem 55. Lebensjahr,
- 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten oder dem Anspruch auf Invalidenrente,
- maximal 260 Taggelder, falls Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?
Die Arbeitslosenversicherung kann außer der Arbeitslosenentschädigung verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Differenzzahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzentschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewähren.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen, beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie finden die entsprechenden Adressen im Kapitel „Arbeitssuche in Graubünden“.
Die RAV halten Listen der im Kanton Graubünden vertretenen Arbeitslosenkassen bereit. Im Internet finden Sie die Kassen unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

4.4 Arbeitslosenversicherung in Südtirol

Ich arbeite in Südtirol. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?
Der Beitragssatz beträgt 1,61 + 0,30 % des monatlichen Bruttogehalts und wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestritten.

Ich wohne in Südtirol. Was muss ich tun wenn ich arbeitslos werde?
Das Gesetz sieht vor, dass Sie nur dann Anspruch auf das Arbeitslosengeld haben, wenn Sie entlassen worden sind.

Lexilog-Suchpool

Sie müssen sich so früh wie möglich, spätestens innerhalb von 68 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der INPS- Stelle und beim Arbeitsamt melden und den Antrag einreichen, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Um das Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie das Dokument E 301 bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem sie zuletzt gearbeitet haben, beantragen.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?
Sie haben Anspruch auf ordentliches Arbeitslosengeld, wenn Sie mindestens 2 Jahre versichert sind und in den vergangenen 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?
Die Höhe des ordentlichen Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten drei Arbeitsmonate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Das ordentliche Arbeitslosengeld beträgt während der ersten 6 Monate 60 % der Durchschnittsentlohnung der letzten drei Arbeitsmonate und 50 % während der verbleibenden 2 Monate. Bei Arbeitnehmern über 50 Jahre werden während der verbleibenden 2 Monate 40 % der Durchschnittsentlohnung ausbezahlt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?
Die Bezugsdauer wurde wie folgt geregelt:

Art des Arbeitslosengeldes	Art des Arbeitslosengeldes	Vollendetes Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten
Ordentliches Arbeitslosengeld	12	-	8
Außerordentlicher Lohnausgleich	12	-	maximal 36
Mobilität	28 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate	unter 40	12
	-	zwischen 40 und 50	36
	-	über 50	36

Das ordentliche Arbeitslosengeld erhalten Arbeitnehmer, die einen bestimmten Zeitraum schon gearbeitet haben und ihren Arbeitsplatz wegen Beendigung des befristeten Arbeitsvertrags oder wegen Entlassung verloren haben.

Lexilog-Suchpool

Welche anderen Unterstützungsmaßnahmen gibt es beim Verlust des Arbeitsplatzes?

Außerordentlichen Lohnausgleich können Arbeitnehmer beziehen, die seit mindestens 90 Tagen in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten gearbeitet haben. Ein außerordentlicher Lohnausgleich kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Restrukturierung, Produktionsumbau und Betriebsreorganisation (Höchstdauer 2 Jahre),
- Betriebskrise (Höchstdauer 1 Jahr),
- Einleitung eines Konkursverfahrens (Höchstdauer 1 Jahr).

Eine Mobilitätszulage, also eine zusätzliche finanzielle Unterstützung neben dem Arbeitslosengeld, können Arbeitnehmern fordern, wenn sie im Rahmen einer Kollektiventlassung ihren Arbeitsplatz verloren haben, das heißt, dass ein Betrieb mit mindestens 15 Beschäftigten innerhalb von 120 Tagen mindestens 5 Mitarbeiter entlassen hat.

Ein weiterer Fall, in dem eine Mobilitätszulage möglich ist, ist wenn am Ende eines außerordentlichen Lohausgleichs ein Personalabbau im Unternehmen stattfindet.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen das N.I.S.F./I.N.P.S., die Arbeitsämter in Südtirol sowie die Patronate.

Lexilog-Suchpool

5. Familienleistungen

5.1 Grundsätzliches

Was ist mit Familienleistungen gemeint?
Hierunter fallen zum einen Zuschüsse oder Familienzulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Es gibt sie in allen genannten Regionen. Sie werden dort als Familienbeihilfe, Kinderzulage oder Kindergeld bezeichnet.
Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die in den ersten Lebensjahren des Kindes gewährt werden, wenn ein Elternteil nicht voll erwerbstätig ist und sich stattdessen der Kinderbetreuung widmet.

Was gilt grundsätzlich für Familienzulagen?
Familienbeihilfe (Tirol), Kinderzulage (Graubünden) und Familienzulage (Südtirol) werden für jedes Kind einzeln gezahlt. Sie sind unabhängig vom Einkommen der Eltern (gilt nicht für Südtirol) und werden bis zu einem bestimmten Alter des Kindes oder bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Hat der Sohn oder die Tochter ein eigenes Einkommen, gelten hierfür Höchstgrenzen. Unter besonderen Voraussetzungen wird in Tirol seit 2005 zusätzlich ein Kinderzuschlag gewährt.

In welchem Staat erhalte ich Familienzulagen?
Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Beschäftigungsstaat. Sind die Leistungen an Ihrem Wohnsitz in Tirol oder Südtirol höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.
Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und dort lebt, erhält er vorrangig Leistungen aus diesem Staat. Sind die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsstaat höher, wird aus diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzstaat gezahlt.
Diese Regelungen gelten uneingeschränkt nur, wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweiz sind.

Was gilt grundsätzlich für Kinderbetreuungs- und Elterngeld?
Kinderbetreuungs- und Elterngeld werden zusätzlich zu Familienbeihilfe, Kinderzulagen oder Kindergeld gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Zum anderen gelten bestimmte Einkommens- bzw. Hinzu-

Lexilog-Suchpool

verdienstgrenzen und/oder es ist festgelegt, dass nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden darf.
Grenzgänger, die in Tirol in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld beanspruchen (gilt nicht für Südtirol). In Graubünden gibt es keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bzw. kein Elterngeld.

In welchem Staat erhalte ich Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld?
Es gelten die gleichen Regeln wie für Familienzulagen. Sie erhalten Leistungen grundsätzlich im Beschäftigungsstaat. Wenn Sie in Graubünden arbeiten und Ihr Partner an Ihrem Wohnsitz in Tirol oder Südtirol arbeitet oder arbeitslos ist, erhalten Sie Kinderbetreuungs- oder Elterngeld im Staat des Wohnsitzes. Wenn Sie alleinerziehend sind, erhalten Sie die Leistungen aus Ihrem Beschäftigungsstaat (in Graubünden kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und kein Elterngeld).
Hinweis: Wenn Sie erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, müssen Sie dies unbedingt der Stelle, von der Sie bisher Familienleistungen erhalten haben, mitteilen. Sie haben Mitwirkungspflicht. Zumindest auf Grenzgänger können sonst hohe Rückforderungen und eventuell ein Verfahren wegen Steuervergehens bzw. Betruges zukommen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Information zu Familienleistungen in Tirol, Graubünden und Südtirol.

5.2 Familienleistungen in Tirol

5.2.1 Familienbeihilfe

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Tirol Anspruch auf Familienbeihilfe?
Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr automatisch gewährt. Darüber hinaus besteht für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, sowie für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können, ein Anspruch bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt?
Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2010 monatlich:

Lexilog-Suchpool

	Bis 3 Jahre	3-10 Jahre	10-19 Jahre	19-26 Jahre
1. Kind	163,80 €	171,10 €	189,30 €	211,10 €
2. Kind	176,60 €	183,90 €	202,10 €	223,90 €
3. Kind	198,80 €	206,10 €	224,30 €	246,10 €
4. Kind	213,80 €	221,10 €	239,30 €	261,10 €

Es besteht zusätzlich ein Mehrkindzuschlag bei einem bis zu 55.000 € zu versteuernden Einkommen im Jahr 2009 ab dem 3. Kind und jedem weiteren über 36,40 €. Der Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 138,30 €. Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für den Monat September wird verdoppelt.
Im Zuge der Steuerreform 2005 wurde für Alleinverdiener und Alleinerzieher ein zusätzlicher Kinderzuschlag beim entsprechenden Absetzbetrag der Einkommensteuer eingeführt. Dieser Absetzbetrag steht jedoch wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag nur Personen zu, die in Tirol unbeschränkt steuerpflichtig sind, das heißt normalerweise Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol.

Wo kann ich Familienbeihilfe beantragen?
Familienbeihilfe ist beim Finanzamt, das für Ihren Wohn- bzw. Arbeitsort zuständig ist, zu beantragen und wird durch dieses ausgezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen. Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Auszahlung erfolgt alle 2 Monate durch die Finanzämter.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die Finanzämter. Die Adressen finden Sie im Kapitel „Steuerpflichtig in Tirol“. Sie können sich auch direkt an das zuständige Ministerium wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0) 8 00 24 02 58
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

Lexilog-Suchpool

5.2.2 Kinderbetreuungsgeld

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)?
Anspruch auf KBG haben die betreuende Mutter und/oder der betreuende Vater mit Wohnsitz in Tirol, wenn sie und/oder er sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt. Ferner auch Grenzgänger und/oder der Ehepartner, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese tatsächlich bezogen wird. Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil einen gemeinsamen Wohnsitz mit dem Kind hat und dass seine Einkünfte den Betrag von 16.200 brutto pro Jahr nicht überschreiten. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein. Bei Überschreitung dieser Zuverdienstgrenze ist seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr der komplette, sondern nur noch jener Betrag zurückzuzahlen, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.
Bei Grenzgängern ist zur Abklärung des Anspruchs auf KBG Rücksprache mit der Tiroler Gebietskrankenkasse dringend zu empfehlen. Die Adresse finden Sie im Kapitel „Krankenversicherung in Tirol“.

In welcher Höhe und wie lange wird Kinderbetreungsgeld (KBG) gewährt?
Sie können seit dem 1. Januar 2010 zwischen 5 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen:

- Variante 30 plus 6; 14,53 € pro Tag (ca. 436 € pro Monat) bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes.
- Variante 20 plus 4: 20,80 € pro Tag (ca. 624 € pro Monat) bis zum 20. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 24. Lebensmonat des Kindes.
- Variante 15 plus 3: 26,60 € pro Tag (ca. 800 € pro Monat) bis zum 15. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes.
- Variante 12 plus 2: 33,33 € pro Tag (ca. 1.000 € pro Monat) bis zum 12. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes.
- Einkommensabhängiges KBG: Bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (plus 2 Monate bei Teilung mit dem anderen Elternteil): 80 % des Wochengeldes (mindestens 1.000 €, maximal 2.000 € monatlich), 6 Monate Beschäftigung vor Geburt des Kindes notwendig.

Lexilog-Suchpool

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und gilt auch für den zweiten Elternteil.
Die Eltern können sich beim Bezug des KBG zwei Mal abwechseln, wobei jede Bezugsdauer mindestens 2 Monate betragen muss.
Für den vollen Bezug des KBG sind unabhängig von der gewählten Variante 10 Untersuchungen nach dem so genannten Mutter-Kind-Pass-Programm verpflichtend durchzuführen, da sonst die Leistung je nach gewählter Variante ab dem 25., 17. bzw. 13. Lebensmonat des Kindes halbiert wird.
Einkommensschwächere KBG-Bezieher können eine Beihilfe beantragen.
Hinweis: Es gelten unterschiedliche Zeiten für Karenzurlaub und die Zahlung von KBG. Der Kündigungsschutz endet spätestens 4 Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes (siehe auch Kapitel „Arbeitsrecht in Tirol“).

Wo kann ich Kinderbetreuungsgeld (KBG) beantragen?
Einen Antrag auf KBG können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskunft zum KBG erteilen die Gebietskrankenkassen. Die Adressen finden Sie im Kapitel „Krankenversicherung in Tirol“. Sie können sich auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) wenden. Die Adresse finden Sie im vorhergehenden Abschnitt zum Thema Familienbeihilfe.

5.3 Familienleistungen in Graubünden

5.3.1 Familienzulagen

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?
Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist grundsätzlich an eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in Graubünden geknüpft. Diese Zulagen werden bezahlt, sofern das Entgelt der Beschäftigung mindestens 6.480 CHF im Jahr bzw. 570 CHF im Monat beträgt.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe in Graubünden Anspruch auf Familienzulagen?
Es werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Darüber hinaus besteht für Kinder, die sich in Ausbildung

Lexilog-Suchpool

befinden, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum 18. Lebensjahr ein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?
Seit dem 1. Januar 2009 gelten für die gesamte Schweiz einheitliche Mindestsätze für Familienzulagen. Die Kinderzulagen betragen mindestens 200 CHF pro Monat und die Ausbildungszulagen mindestens 250 CHF. Im Kanton Graubünden betragen diese 220 CHF (Kinderzulage) bzw. 270 CHF pro Monat.

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?
Zuständig für die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Familienausgleichskasse im Kanton Graubünden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Als Grenzgänger in die Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie am Wohnort keinen oder nur begrenzten Anspruch auf Familienzulagen haben. Für Kinder im Alter von 16 Jahren und älter ist eine Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Auskunft erteilt die Familienausgleichskasse der AHV-Ausgleichskassen des Kantons Graubünden bzw. die Sozialversicherungsanstalten. Die Adressen finden Sie im Kapitel „Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod“.

5.4 Familienleistungen in Südtirol

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Südtirol Anspruch auf Kindergeld?
Anspruch auf Kindergeld haben Sie mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.Behinderte Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld.

In welcher Höhe wird das Familiengeld gewährt?
Der Leistungsumfang des Familiengeldes steht im Verhältnis zur Anzahl der Familienmitglieder und zum Einkommen der Familieneinheit. Die Familieneinheit besteht aus dem Antragsteller, dem Partner sowie aus ehelichen und unehelichen Kindern unter 18 Jahren. Voraussetzung für die Auszahlung des Kindergeldes ist, dass mindestens 70 % des in Frage kommenden Einkommens aus Beschäftigungen im Arbeitnehmerverhältnis stammt.

Lexilog-Suchpool

In folgender Tabelle finden Sie Beispiele zur Berechnung der zustehenden Leistungen:

Einkommen	Höhe der Leistungen nach Anzahl der Familienangehörigen	
	z. B. 4	z. B. 6
bis zu 13.119,30 €	258,33 €	500,00 €
ab 26.238,61 bis 26.343,55 €	121,83 €	430,08 €
ab 70.949,18 bis 71.054,13 €	0 €	71,18 €

Wo kann ich Familiengeld beantragen?
Sie können Familiengeld in den örtlichen Büros des NISF/INPS beantragen. Auf dem Antrag muss angegeben werden, ob der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der EU gearbeitet hat.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Fragen zum Familiengeld beantworten die örtlichen Büros des INPS unter der Servicenummer + 39 (0) 471 99 66 11.
Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt es sich, eine schriftliche Anfrage an das zuständige Büro zu senden oder ein Patronat einzuschalten.

Nationalinstitut für Soziale Fürsorge INPS
Dominikanerplatz 30
I-39100 Bozen
Tel. +39 (0) 471 996 655
direzione.bolzano@inps.it

5.5.1 Das Familiengeld des Landes Südtirol

Seit Juli 2005 gibt es neben dem staatlichen Familiengeld des NISF/INPS auch ein Familiengeld der autonomen Provinz Südtirol.

Wer hat Anspruch auf dieses Familiengeld?
Anspruch auf Familiengeld des Landes haben Sie, wenn Sie als EU-Bürger mindestens 1 Tag Ihren Wohnsitz in Südtirol haben. Nicht-EU-Bürger dagegen müssen mindestens 5 Jahre in Südtirol ansässig sein.

In welcher Höhe und wie lange wird Familiengeld gewährt?
Das Familiengeld des Landes ist für die Betreuung und Erziehung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr vorgesehen. Das Familiengeld kann maximal

Lexilog-Suchpool

36 Monate bezogen werden. Dabei liegt die Einkommens- und Vermögensgrenze der Familien, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, bei maximal 80.000 € im Jahr. Der Beitrag der Leistung beläuft sich auf 100 € pro Monat und Kind.

Wo kann ich das Familiengeld des Landes beantragen?
Sie können das Familiengeld des Landes beim Amt für Vorsorge und Sozialversicherung in Bozen beantragen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?
Fragen können Sie direkt an das Amt für Vorsorge und Sozialversicherung in Bozen richten.

Amt für Vorsorge und Sozialversicherung Bozen
Landhaus 12,
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
I-39100 Bozen
Tel. + 39 (0) 471 41 83 00
Tel. + 39 (0) 471 41 83 02
Fax + 39 (0) 471 41 83 29
vorsorge@provinz.bz.it

Hilfreiche Informationen im Internet finden Sie auch unter:
www.provinz.bz.it/vorsorge/

5.4.2 Das Familiengeld der Region

Das Familiengeld der Region besteht in einer finanziellen Zulage, die an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien angepasst ist. Es wird an Familien mit mindestens 2 minderjährigen Kindern oder an Familien mit einem Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs ausbezahlt. Die Zulage erhalten auch Familien mit volljährigen Kindern mit einer Zivilinvalidität.

Voraussetzungen?
Seit Januar 2008 steht das Familiengeld der Region auch Familien mit nur 1 Kind innerhalb der ersten sieben Lebensjahre des Kindes zu. Familien mit 2 oder mehr Kindern bekommen das Familiengeld, solange die Kinder minderjährig sind.

Lexilog-Suchpool

Wer hat Anspruch auf dieses Familiengeld?
Anspruch auf Familiengeld des Landes haben Sie, wenn Sie mindestens 5 Jahre in der Region Trentino-Südtirol ansässig sind und Ihr Einkommen (unter Berücksichtigung des Vermögens) den Betrag von 72.837 € nicht überschreitet.
Der Betrag wird differenziert (50 € - 596 €) nach Einkommen und Vermögen und nach der Anzahl der Familienmitglieder ausbezahlt.

Informationen:
Beim Amt für Vorsorge und Sozialversicherung Bozen
Landhaus 12,
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
I-39100 Bozen
Tel. + 39 (0) 471 41 83 00
Tel. + 39 (0) 471 41 83 02
Fax + (0)471 41 83 29
vorsorge@provinz.bz.it

Hilfreiche Informationen im Internet finden Sie auch unter
www.provinz.bz.it/vorsorge/.

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Besteuerung der Arbeitseinkommen | Besteuerung der Altersbezüge

Lexilog-Suchpool

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?
Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern des Tirol, der Schweiz und Südtirols ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?
Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes die Steuer auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4 % oder 4,5 % des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger mehr vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Tirol nach Graubünden pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.
Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?
Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln. Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Lexilog-Suchpool

Österreich-Italien	Keine Definition
Schweiz-Italien	Auspendler von Italien nach Graubünden, Tessin und Wallis, die in einer Zone von 20 km zur Schweiz wohnhaft sind.

Auspendler von Italien nach Graubünden, Tessin und Wallis, die in einer Zone von 20 km zur Schweiz wohnhaft sind.
Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger mittlerweile keine steuerlichen Sonderregelungen mehr vor.

Was versteht man unter Quellensteuer?
Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten. In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den unversteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?
In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet (Anrechnungsverfahren), oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?
In Tirol, der Schweiz und Südtirol werden höhere Bruttoeinkommen bis zu einer gewissen Grenze mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt

Lexilog-Suchpool

werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet, als dies ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?
Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen – wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge. Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufsunkosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen, und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind , wird nicht näher eingegangen. Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind. Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

In den folgend Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzgängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils von der Sie betreffenden Region aus.

Lexilog-Suchpool

1. 2 Arbeiten in Tirol ...
1.2.1 ... und wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?
Ihre österreichischen Einkünfte werden in Tirol nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Welche Formalitäten sind notwendig?
Die tarifliche Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt (Abzugsverfahren).

1.2.2 ... und wohnen in Südtirol

Wo muss ich Steuern zahlen?
Eine Definition der Grenzzonen ist in der italienischen Rechtslehre nicht vorhanden, das heißt, der Status als „Grenzgänger“ hängt nicht von einer bestimmten Entfernung des Wohnorts oder der Arbeitsstätte zur Grenze ab. Sie zahlen Ihre Steuern nur im Wohnsitzstaat, dies geht aus dem Abkommen der Doppelbesteuerung zwischen der Republik Italien und der Republik Österreich hervor. Als Grenzgänger aus Südtirol, der in Tirol arbeitet, sind Sie nur in Südtirol unbeschränkt steuerpflichtig, das heißt, die in Tirol bezogenen Einkünfte müssen Sie in Südtirol versteuern.

Wenn Sie ihre Auskünfte aus einer nicht selbstständigen Arbeit beziehen, sind Sie bis zum Betrag von 8.000 € pro Jahr von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen.

Sie verfügen also über einen Freibetrag von 8.000 €. Obwohl dieser Freibetrag ursprünglich nur als Übergangsregelung vorgesehen war, wurde dieser Betrag immer wieder von Jahr zu Jahr verlängert. Zusätzlich zu diesem Freibetrag steht Ihnen der normale Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit zu. Dieser beträgt 1.840 €, sofern das Einkommen den Betrag von 8.000 € nicht überschreitet.

Wenn Sie in einer öffentlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Tirol beschränkt steuerpflichtig, das heißt Sie müssen (nur) ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit in Tirol versteuern. Ausnahme: Wenn Sie im öffentlichen Dienst mit gewerblichen Tätigkeiten arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie ein privater Arbeitnehmer.

Lexilog-Suchpool

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?
Sie müssen sich bei Ihrem Südtiroler Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten vom zuständigen Gemeindeamt eine Wohnsitzbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Tirol vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind.
Das Finanzamt am Wohnort in Südtirol benötigt Ihre Steuererklärung. Diese werden jeweils im Frühjahr des Folgejahres fällig. Sind Sie auch im Folgejahr Grenzgänger, so wird die Steuererklärung mittels des Formblatts UNICO eingereicht.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

1.2.3 Steuerpflichtig in Tirol

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?
In Tirol werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Südtirol jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten.
- Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgängereigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?
Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 12.000 € und 25.000 € beträgt der Steuersatz 36,5 %, zwischen 25.000 € und 60.000 € 43,2 % und für Einkommensteile über 60.000 € 50 %. Jährliche Einkommen bis 12.000 € zuzüglich diverser Absetzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren. Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 3.000 € jährlich als Existenz sicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000 € zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.
Staatsangehörige des EWR-/ EU-Raums mit Wohnsitz in Südtirol haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkter Steuerpflichtiger zu stellen, wenn das übrige Gesamteinkommen den Jahresbetrag von 10.000 € nicht überschreitet. Dies hat den Vorteil, dass außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. Krankheitskosten usw., abgesetzt,

Lexilog-Suchpool

Alleinverdiener- und Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkter Steuerpflichtiger ist mit dem Formular EU/EWR (E9) zu stellen.
Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Tirol nicht möglich.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?
Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 € und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291 €. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364 € kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Tiroler Einkommen stehen, wie Werbungskosten, sowie in Tirol anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge usw. können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen. Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die „kleine Pendlerpauschale“ steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die „große Pendlerpauschale“. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Tirol nicht geltend machen.

Entfernung zwischen Wohnort u. Arbeitsstelle	„Kleine Pendlerpauschale“	„Große Pendlerpauschale“ pro Monat
ab 2 km	Entfällt	28,50 €
ab 20 km	52,50 €	113,00 €
ab 40 km	103,50 €	196,7 €
ab 60 km	154,75 €	281,00 €

Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Geltendmachung von Kinderfreibeträgen:
Bei der Veranlagung für 2009 können bei unbeschränkter Steuerpflicht (oder bei der Option auf diese) erstmals pauschale Kinderfreibeträge geltend gemacht werden. Auf dem Zusatzformular (L 1 k) sind die Kinder ein-

Lexilog-Suchpool

zutragen, für die Sie oder Ihr (Ehe)Partner Familienbeihilfe beziehen. Der Alleinverdiener bekommt pauschal (ohne weiteren Nachweis) 220 € pro Kind Freibetrag. Ist der Antragsteller nicht Alleinverdiener, bekommen er und seine Partnerin jeweils 132 € Freibetrag jährlich.
An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?
Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Landeck, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Lienz, Reutte und Schwaz.

Finanzamt Landeck	Finanzamt Innsbruck	Finanzamt Kitzbühel
Innstraße 11 A-6500, Landeck Tel.+43 (0)5442 601 Fax+43 (0)5442 61148	Innrain 32 A-6021, Innsbruck Tel. +43 (0)512 505 Fax +43 (0)512 505-2282	Im Gries 9 A-6370, Kitzbühel Tel. +43 (0)5356 64366 Fax +43 (0)5356 64366-2291

Finanzamt Kufstein
Oskar Pirlo-Straße 15
A-6333, Kufstein
Tel. +43 (0)5372 6941
Fax +43 (0)5372 6941-5100

Finanzamt Lienz
Dolomitenstraße 1
A-9900, Lienz
Tel. +43 (0)4852 6666
Fax. +43 (0)4852 6666-5202

Finanzamt Reutte
Claudiastraße 7
A-6600, Reutte
Tel.+43 (0)5672 62431
Fax+43 (0)5672 62431-5678

Finanzamt Schwaz
Archengasse 10
A-6130, Schwaz
Tel.+43 (0)5242 6962
Fax +43 (0)5242 6962-6200

1.3 Arbeiten in Graubünden ...
1.3.1 ... und wohnen in Tirol

Wo muss ich Steuern zahlen?
Sie müssen auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz und in Tirol nach dem jeweiligen Tarif Steuern zahlen. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet. Eine Erstattung der schweizerischen Steuer über die in Österreich (Tirol) fiktiv anzurechnende Einkommensteuer ist nicht möglich. D.h., wenn

Lexilog-Suchpool

die schweizerische Steuer höher ist als die österreichische (das kann bei geringen Einkommen unter 12.000 im Jahr der Fall sein), gibt es keine Rückerstattung der schweizerischen Steuer.

Welche Formalitäten sind notwendig?
Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Tirol als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgängermeldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden. In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie in Tirol eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung. Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?
Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Tirol sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

1.3.2 ... und wohnen in Südtirol

Wo muss ich Steuern zahlen?
Als nichtselbstständiger Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in der Schweiz.
Der Kanton Graubünden muss jedes Jahr den italienischen Grenzgemeinden (dies sind die Gemeinden, die nicht weiter als 20 Kilometer von der Grenze zu Graubünden entfernt sind) einen Teil des Steuerbetrags überweisen, den sie von Südtiroler Grenzgängern erheben. Dies erfolgt als Kompensierung für die Aufwendungen, die Südtirol als Wohnsitzgemeinde für die Grenzgänger erbringt.
Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in Graubünden wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt. Es wird aber darauf ab-

Lexilog-Suchpool

gestellt, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt:
Ist dieser in Graubünden, so werden Sie unbeschränkt in der Schweiz besteuert.
Ist dieser nicht in Graubünden, so wird Ihr Erwerbseinkommen nur beschränkt quellbesteuert.
Aus dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Italien-Schweiz ist nicht ableitbar, wie oft Sie als Grenzgänger an Ihren Wohnsitz zurückkehren müssen, damit Sie als Grenzgänger gelten. Laut italienischem Finanzministerium ist eine tägliche Rückkehr erforderlich.
Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Steueramt in Graubünden zu empfehlen.
Wenn der Grenzgänger aus einer Südtiroler Gemeinde stammt, die sich nicht der 20-Kilometerzone laut DBA befindet, so wird er in Südtirol besteuert und zwar nach den allgemeinen Regeln für die Grenzgänger, also unter Anwendung des Freibetrages von 8.000 €. Sind Sie im öffentlichen Sektor tätig und haben die Staatsangehörigkeit des Staates, der die Vergütung auszahlt, so ist diese Vergütung nur in diesem Staat zu besteuern, unabhängig davon, wo Sie ansässig sind.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?
Das in der Schweiz bezogene Einkommen ist in Italien von der Steuergrundlage ausgeschlossen. Es ist aber für den Erhalt von Sozialleistungen relevant.

1.3.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?
In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:
- Seit dem 1. Januar 2006 alle Arbeitnehmer aus Österreich.

Die Zahlung der Steuern in der Schweiz durch die Südtiroler erfolgt mittels der Quellsteuer, also genau so wie bei den Arbeitnehmern aus Österreich.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?
Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt. Es gibt 4 verschiedene Quellensteuertarife:
Tarif A Alleinstehende, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.
Tarif B Alleinverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschieden und

Lexilog-Suchpool

ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreiten.
Tarif C Doppelverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zu Anwendung kommt.
Tarif D Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2.000 CHF Lohn im Monat.
Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter www.estv.admin.ch können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Beim Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10% des Bruttolohns.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?
In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufsunkosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt usw.) berücksichtigt. Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?
Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:
Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung für Internationales
Eigerstraße 65
CH-3003 Bern
Tel. + 41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

1.4 Arbeiten in Südtirol ...
1.4.1 ... und wohnen in Tirol

Wo muss ich Steuern zahlen?
Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Tirol. Wenn Sie in Südtirol im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort beschränkt steuerpflich-

Lexilog-Suchpool

Tirol
Graubünden
Südtirol

tig, das heißt, Sie müssen (nur) Ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit in Südtirol versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie eine Dienstleistung mit gewerblicher oder kaufmännischer Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften ausüben. In diesem Fall zahlen Sie Ihre Steuern wiederum am Wohnsitz in Tirol.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?
Sie müssen sich beim Finanzamt in Tirol als Grenzgänger anmelden und Angaben zu ihrem Arbeitgeber und Arbeitsort in Südtirol machen. Dort müssen Sie den Fragebogen „Verf. 24“ ausfüllen und entweder Ihren Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein sowie Meldezettel vorlegen. Nach Zuteilung einer Steuernummer wird vom Finanzamt eine Grenzgängerbescheinigung ausgestellt, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Südtirol vorlegen müssen.
Eine Besonderheit bei der Besteuerung von Grenzgängern besteht darin, dass diese nicht über einen Lohnsteuerabzug erfolgt, sondern eine Veranlagung (Steuererklärung) vorzunehmen ist.
Zusammen mit der Grenzgängerbescheinigung des Tiroler Finanzamtes können Sie Ihrem Arbeitgeber einen Antrag für Anwendung der Regelung des DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) vorlegen. Ihr Arbeitgeber hat daraufhin auf den Lohnsteuerabzug zu verzichten. Andernfalls ist die abgezogene Lohnsteuer in Südtirol über ein eigenes Steuerzentrum in Pescara zurückzufordern. Dieselbe Regelung findet auch auf die in Südtirol an Sie ausgezahlte Abfertigung Anwendung. Somit ist auch für diese Vergütung die Befreiung von der Lohnsteuer in Südtirol möglich, da diese Vergütung ausschließlich in Tirol zu besteuern ist.
Vom Finanzamt werden aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben Vorauszahlungen an Einkommensteuer festgesetzt. Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Tirol eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung. Zweckmäßig ist als Beilage zur Einkommensteuererklärung die Vorlage eines Lohnzettels (amtlicher Vordruck L16).

1.4.2 ... und wohnen in Graubünden

Wo muss ich Steuern zahlen?
Der aus Graubünden stammende Arbeitnehmer ist in Südtirol beschränkt steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass er in Südtirol nur sein Arbeitseinkom-

Lexilog-Suchpool

men besteuert. Die Besteuerung erfolgt über den Südtiroler Arbeitgeber, der die Steuer vom Lohn einbehält. Das in Südtirol versteuerte Einkommen ist in der Schweiz freigestellt. Allerdings gilt der Progressionsvorbehalt.

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Der Grenzgänger muss vor Beginn der Tätigkeit in Südtirol seine Steuernummer (codice fiscale) bei der Agentur der Einnahmen einholen. Danach übernimmt der Arbeitgeber als Steuervertreter sämtliche Formalitäten. Der Arbeitgeber händigt dem Grenzgänger die Formulare zur Erklärung der Steuerabsetzbeträge und der Wahl zur Zusatzrentenversicherung aus.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Der Abwanderer muss vor Beginn der Tätigkeit seine Steuernummer (codice fiscale) bei der Agentur der Einnahmen einholen. Danach übernimmt der Arbeitgeber als Steuervertreter sämtliche Formalitäten. Der Arbeitgeber händigt dem Abwanderer die Formulare zur Erklärung der Steuerabsetzbeträge und der Wahl zur Zusatzrentenversicherung aus.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Das in Südtirol bezogene Einkommen ist in der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen, wird aber für die Ermittlung des Steuertarifs der anderen Einkommen mit berücksichtigt (Progressionsvorbehalt).

1.4.3 Steuerpflichtig in Südtirol

Wer unterliegt der beschränkten Steuerpflicht?

In Südtirol werden als beschränkt Steuerpflichtige normal wie alle anderen Steuerpflichtigen besteuert:

- Arbeitnehmer aus Tirol, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Graubünden.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

In Italien wird der Steuerpflichtige einzeln veranlagt. Dabei ist das in einem Kalenderjahr erzielte Einkommen maßgebend: Die Steuerabsetzbeträge für bestimmte Einkommensarten und für zu Lasten lebende Familienmitglieder vermindern die mittels der Steuertarife errechnete Bruttosteuer. Die Höhe der Steuerabsetzbeträge richtet sich nach dem Prinzip: Je höher das Einkommen, um so niedriger fällt der Steuerabsetzbetrag aus. Es wird unterschieden zwischen Steuerabsetzbeträgen wegen zu Lasten lebender Familienmitglieder und „anderen Steuerabsetzbeträgen“.

Die anderen Steuerabsetzbeträge stehen allerdings nur für bestimmte Einkommensarten wie z.B. Einkommen aus abhängiger Arbeit zu. Wenn das Einkommen aus abhängiger Arbeit den Betrag von 8.000 € im Jahr

Lexilog-Suchpool

nicht übersteigt, wird die Steuer zur Gänze vom Steuerabsetzbetrag aus abhängiger Arbeit aufgehoben. Mit steigendem Einkommen wird auch der Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit immer geringer.

Einkommensteuertarife in Italien:

Bis zu 15.000 €	23 %
Über 15.000 € bis zu 28.000 €	27 %
Über 28.000 € bis zu 55.000 €	38 %
Über 55.000 € bis zu 75.000 €	41 %
Über 75.000 €	43 %

Regionalzuschlag und Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer:
Teil der Einkommensteuer bilden auch die Zuschläge zur Einkommensteuer. Dies sind einerseits die Zuschläge auf regionaler Ebene und andererseits Zuschläge auf Gemeindeebene. Der Regionalzuschlag setzt sich zusammen aus einem Mindestsatz von 0,9 %, der für alle Regionen gleich ist. Zusätzlich kann jede einzelne Region diesen Mindestsatz auf maximal 1,4 % erhöhen. In Südtirol gilt der Tarif von 0,9 %.
Da beim Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer hingegen kein Mindestsatz vorgesehen ist, so gibt es deshalb auch Gemeinden mit Gemeindezuschlag und Gemeinden ohne Gemeindezuschlag zur Einkommensteuer. Ausschlaggebend ist der Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen. Der Höchstsatz beträgt seit Januar 2007 0,8 %. Die Einhebung der Regional- und Gemeindezuschläge erfolgt über die Steuererklärung, bei Arbeitnehmern über den Lohnstreifen und bei Pensionisten über die Pension. Die einzelnen Gemeinden können auch Freibeträge vorsehen. Somit können bis zu bestimmten Beträgen und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen Befreiungen vom Gemeindezuschlag vorgesehen werden.
Die Grenzgänger haben in jener Gemeinde den Steuerwohnsitz, in der sie das Einkommen erzielen.
Es gilt daher der Grundsatz, dass der Regionalzuschlag und Gemeindezuschlag nicht geschuldet ist, sofern auch keine Einkommensteuer geschuldet ist.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?
Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- Werbungskosten werden nur pauschal durch die Steuerabsetzbeträge für bestimmte Einkommensarten berücksichtigt,

Lexilog-Suchpool

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?
Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Einnahmen (Steuerämter) in Südtirol:

Ämter der Agentur für Einnahmen:
39100 Bozen, Duca D'Aosta Straße 92
Tel. 0471/473500; Fax: 0471/473599.
39012 Meran, Otto Huberstraße 18
Tel. 0473/203611; Fax: 0473/203699.
39042 Brixen, Vittorio Venetostraße 67
Tel. 0472/824611; Fax: 0472/824699.
39031 Bruneck, Graben 7
Tel. 0474/527411.
Sprechstunden finden auch in Schlanders, Sterzing und Neumarkt statt.

Lexilog-Suchpool

2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen

2.1 Grundsätzliches

Wo muss ich meine Rente bzw. Pensionen aus Grenzgängertätigkeit versteuern?
Die Rente oder Pension wird meist im Wohnsitzstaat nach den dortigen Regeln besteuert. Für Ruhegehälter aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann ebenfalls eine Besteuerung im auszahlenden Staat vorgesehen sein. Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird in Tirol, der Schweiz und Südtirol jeweils unterschiedlich interpretiert.

Wo werden einmalige Kapitalauszahlungen besteuert?
Einmalige Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge aus der Schweiz werden sowohl im Kanton, in dem die jeweilige Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, als auch am Wohnsitz des Empfängers besteuert. Bitte beachten Sie in den folgenden Abschnitten daher neben der Besteuerung in der Schweiz auch die Besteuerung am Wohnsitz in Tirol. Hinweis: Wenn Sie eine Auszahlung des Altersguthabens aus der betrieblichen Personalvorsorge als einmalige Kapitalleistung in Erwägung ziehen, sollten Sie sich zuvor über die damit verbundenen Steuereffekte informieren. Es können wesentlich höhere Steuern als bei einer Auszahlung als monatliche Rente anfallen.
In den folgenden Abschnitten finden Sie, gegliedert nach Wohnsitzstaaten, Details zur Besteuerung der Altersbezüge in Tirol, der Schweiz und Südtirol.

2.2 Wohnsitz in Tirol

2.2.1 Renten aus Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?
Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Tirol besteuert. In der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern. Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung

Lexilog-Suchpool

unterliegen der Besteuerung in der Schweiz und sind in Tirol unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?
In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonal unterschiedlich. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das zuständige österreichische Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Hierfür ist eine Bestätigung notwendig. Dies ist bis zu 3 Jahre rückwirkend möglich.

2.2.2 Besteuerung von Altersbezügen in Tirol

Wie werden Renten besteuert?
Pensionen bzw. Altersrenten werden zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Renten aus den gesetzlichen Unfallversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei.

Wie werden einmalig Kapitalleistungen besteuert?
Bei Kapitalleistungen ist ein Drittel der Auszahlung steuerfrei. Für die verbleibenden zwei Drittel fällt Einkommensteuer je nach persönlichem Steuersatz an. In den Folgejahren der Kapitalauszahlung fallen auf die erwirtschafteten Zinserträge 25% Kapitalertragssteuer an.

2.3 Wohnsitz in Graubünden

2.3.1 Pensionen aus Tirol

Wo werden Pensionen besteuert?
Pensionszahlungen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, sind von der Besteuerung in Tirol freigestellt, wenn sie aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen. Bei Pensionszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen steht das Besteuerungsrecht Tirol zu. Sie sind in der Schweiz unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

2.3.2 Renten aus Südtirol

Wo werden Renten besteuert?
Pensionszahlungen an ehemalige Grenzgänger, die in Graubünden wohnen, werden nur in der Schweiz besteuert. Dies gilt für alle Renten, die aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen. Dabei ist den

Lexilog-Suchpool

Empfängern zu empfehlen, die sofortige Steuerbefreiung in Italien zu beantragen. Eine nachträgliche Rückerstattung ist eher langwierig. Bei Pensionszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen hängt die Besteuerung von der Staatsbürgerschaft des ehemaligen Grenzgängers ab. Handelt es sich um einen italienischen Staatsbürger, so wird die Pension ausschließlich in Südtirol besteuert.

2.3.3 Besteuerung von Altersbezügen in der Schweiz

Wie werden Renten besteuert?
Renten werden voll zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Für Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 angelaufen sind, gilt eine Sonderregelung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?
Kapitalleistungen werden auf Bundesebene getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des Tarifs besteuert, auf Kantonsebene ebenfalls getrennt vom übrigen Einkommen zu besonderen Tarifen.

2.4 Wohnsitz in Südtirol

2.4.1 Pensionen aus Tirol

Wo werden Pensionen besteuert?
Die Pensionen, die aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen, werden nur in Italien (Ansässigkeitsstaat) besteuert. Die Pensionen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stammen, werden nur in Tirol besteuert. Wenn der Empfänger allerdings ein italienischer Staatsbürger ist, so wird die Pension nur in Südtirol besteuert.

2.4.2 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?
Die Pensionen aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen werden nur in Südtirol besteuert. Die Pensionen, die von Seiten der AVS/AHV ausbezahlt werden, sind in Südtirol nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben, da sie über ein eigenes Verfahren bereits einer definitiven Quellensteuer unterworfen sind (also in Italien bereits an der Quelle besteuert werden, obwohl der Auszahler die Schweizer AHV ist).
Die Pensionen aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis werden

Lexilog-Suchpool

nur in Graubünden versteuert, wenn der Empfänger Schweizer Staatsbürger ist. Ist der Empfänger nicht Schweizer Staatsbürger, so wird die Pension nur in Südtirol versteuert.

2.4.3 Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert? Besteuerung von Altersbezügen in Südtirol

Wie werden Renten besteuert?
Die Renten aus der Allgemeinen Pflegeversicherung werden der ordentlichen Besteuerung unterworfen und zwar identisch wie die Arbeitnehmerbezüge. Die Zusatzrenten, die sich aus den ab 1. Januar 2007 eingezahlten Beträgen ergeben, unterliegen einer Ersatzbesteuerung von 15 % (reduzierbar auf 9 %). Der Anteil der Zusatzrenten, der sich aus früheren Beiträgen ergibt, unterliegt der ordentlichen Besteuerung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?
Die Kapitalleistungen, die sich aus den ab 1. Januar 2007 eingezahlten Beiträgen ergeben, unterliegen einer Ersatzbesteuerung von 15 % (reduzierbar auf 9 %). Der Anteil der Kapitalleistungen, der sich auf vor dem 1. Januar 2007 eingezahlte Beiträge bezieht, unterliegt einer getrennten Besteuerung. Dabei wird der Durchschnittssteuersatz ermittelt, indem die Kapitalleistung auf den Beitragszeitraum umgerechnet wird.

Lexilog-Suchpool

Wichtiger Anhang für Grenzgänger
Alle in Italien ansässigen Personen und somit auch Auspendler sind verpflichtet, Investitionen im Ausland oder Auslandsgeschäfte finanzieller Natur dem italienischen Finanzministerium zu melden. Die Meldung erfolgt mittels Formblatt RW, das Teil der Steuererklärung UNICO ist.

Darunter fallen auch im Ausland gebildete Einlagen und Bankkonten, sofern am Ende des Besteuerungszeitraums der Betrag von 10.000 € überschritten ist. Dabei spielt die Art oder der Grund der Bildung der Auslandsinvestition keine Rolle. So müssen auch Gehaltskonten, die den Betrag von 10.000 € überschreiten, gemeldet werden. Weiters sind auch Formen der Ergänzungsvorsorge (Zusatzrentenfonds), die von ausländischen Gesellschaften verwaltet werden, zu melden. Dabei sind auch die Transaktionen vom und ins Ausland zu melden.
Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass beginnend mit dem Jahr 2010 auch Auslandsinvestitionen nicht finanzieller Art unabhängig von der effektiven Erzielung von in Italien steuerpflichtigen Einkünften angegeben werden müssen. So z. B. muss der Besitz von Wohnungen im Ausland angegeben werden, auch wenn diese nicht vermietet sind und deshalb keine Einkünfte bilden.
Strafen: Bei nicht Abgabe der Erklärung ist eine Strafe im Ausmaß von 5 % bis 25 % der nicht erklärten Vermögenswerte vorgesehen und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte bereits ordnungsgemäß besteuert wurden.

Lexilog-Suchpool

In Klammern steht jeweils der Staat, in dem die Abkürzung verwendet wird.

AHV (CH, FL) Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK (A) Arbeiterkammer
ALG (D) Arbeitslosengeld
ALV (CH) Arbeitslosenversicherung
AMS (A) Arbeitsmarktservice
APG (A) Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG (A) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA (A) Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG (CH) Bundesamt für Gesundheit
BBT (CH) Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM (CH) Bundesamt für Migration
BGB (D) Bürgerliches Gesetzbuch (Vertragsrecht)
BMVG (A) Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BPV (FL) Betriebliche Personalvorsorge
BSV (CH) Bundesamt für Sozialversicherung
BV (CH) Berufliche Vorsorge
BVG (CH) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF (CH, FL) Schweizer Franken
DGB (D) Deutscher Gewerkschaftsbund
DRV (D) Deutsche Rentenversicherung
EFTA Europäische Freihandelszone (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
EG Europäische Gemeinschaft
EO (CH) Erwerbsersatzordnung (Beitragspflicht mit AHV/IV)
EU Europäische Union
EURES European Employment Services (Beschäftigungsprogramm der EU)
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
FAK (CH, FL) Familienausgleichskasse
GAV (CH, FL) Gesamtarbeitsvertrag
GKK (A) Gebietskrankenkasse
IV (CH, FL) Invalidenversicherung
KBG (A) Kinderbetreuungsgeld
KVG (CH) Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LANV (FL) Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
ÖGB (A) Österreichischer Gewerkschaftsbund
PVA (A) Pensionsversicherungsanstalt
RAV (CH) Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Lexilog-Suchpool

SECO (CH) Staatssekretariat für Wirtschaft
SGB (CH) Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB (D) Sozialgesetzbuch
Suva (CH) Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA (CH) Sozialversicherungsanstalt St. Gallen
VGKK (A) Vorarlberger Gebietskrankenkasse
VVG (CH) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
(A, D) Euro

Lexilog-Suchpool